Der Staat von Pohlen.

Vorrede.

WAnn nicht der würckliche Augenschein aller Reisenden/ so jemahls die Insul Creta, das heutige Candien, betreten/ den hinterlassenen Bericht glaubwürdiger Scribenten bestättigte/ würde gewißlich mehr als einen nicht in den Kopff wollen/ daß jemahls solch ein halb menschliches Ungeheur in der Welt gelebet/ dessen unersätlicher Wuht man täglich das reine Blut der schönsten Unschuld auffopffern müssen/ uñ welches zu bändigen der gerechte Gesetz-Geber Minos durch den Kunstreichen Baumeister Dædalum den weltberühmten Labirinth verfertigen lassen/ in welchen ein jeder den Zugang/ niemand aber wieder den Ausgang finden können/ biß endlich der hiedurch vereinigte Theseus dieser grausamen Mißgeburt der in einen Stier närrisch verliebten Pasiphæ das Licht ausgeblasen/ daß er das Ungeheur erleget/ war ein Meister-Stück seines tapffern Degens/ und unerschrocknen Helden-Muhts; daß er aber aus dem verwirten Labirinth den Rückweg

glücklich gefunden/ solches hatte er der Klugheit seiner gütigen Ariadne zu dancken / als die ihm einen Faden mit auf den Weg gegeben/ den er an den Eingang anknüpffen/ und ferner fest machen solte/ damit er bey seiner Rück-Kunfft ihm an statt eines unbetrieglichen Wegweisers dienen könte. Merckenswürdiger Unterricht/ daß Tapfferkeit mit der Klugheit stets müsse vergesellet seyn/ fals sie sonsten vom Glück will begünstiget werden! den Labyrinth wird niemand läugnen/ dieß wird man aber mir erlauben/ daß ich mir in der Pasiphæ die menschliche Seele vorbilde/ welche/ da sie sich viehischen Begierden unterwirfft / nichts als abscheuliche Monstra, Ehr- und Geld-Begierde gebähren könne/ die mit keinem Menschen Bluts zu ersättigen/ ob mans ihnen gleich Stromsweise in den heissen Rachen schüttet. Das mit so vielem Christen-Blut überschwemte Pohlen stellet unsern mitleidenden Augen einen solchen verwirrten Staats-Labyrinth vor / in welchem dem Blutdürstigẽ Minotauro mehr als einmal die Unschuld zum Schlacht-Opffer dienen müssen. Der Ehr- und Geld-Geitz der Grossen und Kleinen von Adel dieser Republicque hat sie in solchen verwirzten Stand gesetzet / daß sie lange eines so tapffern/ als klugen Theseus bedurft dieses Ungeheur auszu-

zurotten/ damit man ins künfftige solcher verdam̃lichen Menschen-Opffer entübrigt seyn könte. Der Himmel hat verhoffentlich ihr diesen lang gewünschten Theseus numehro an ihrem grossen Friderich Augusto bescheret/ dessen Helden Arm dem Minotauro ein trauriges dem Elend ein fröliches Ende machen wird. Theseus kam als ein Frembder aus seinem der Welt-Weißheit wegen berühmten Athen umb Creta der schädlichen Bürde zu entledigen/ und den Labyrinth zu öffnen. Der Heldenmütige August verlässet sein wehrtes Sachsen/ wo nicht minder anjetzo/ als vormahls zu Athen die edle Wissenschafften in voller Blühte stehen/ umb das beträngte um sich selbst fressende Pohlen in ruhigen un̄ beglückten Stand zu setzen. Keine Beschwerlichkeiten/ keine Gefahr/ halten ihn von solchen Heldenmäßigen Entschluß zurück/ wovon ihm die beywohnende Klugheit einen glücklichen Ausschlag/ un̄ unsterblichen Nachruhm verspricht. Uns wird indessen erlaubet seyn/ des Helden Fußstapffen mit Ehrerbietung nach zutreten/ und den verwirrten Stats-Labyrinth der Polnischen Republicque zu besichtigen/ zu dessen genaueren/ und sicherer Betrachtung gegenwärtige wenige Bogen dem geneigten Leser an statt des Fadens der Ariadne verhoffentlich dienen werden. Adieu.

Innhalt.

Cap. I. Vom Könige Johann Sobieski dessen Eltern/ Gemahlin/ und Königl. Kindern.
Cap. II. Vom jetzigen Könige/ dessen Gemalin/ Kindern und Geschwistern.
Cap. III. Von der Regierung in Pohlen.
Cap. IV. Von des Königs Macht und Einkünften.
Cap. V. Von denen Senatoribus.
Cap. VI. Von denen andern Bedienten/ so nicht Senatores sind.
Cap. VII. Von den Polnischen Reichs-Tagen/ Land-Tagen/ Richtern/ Gesetzen.
Cap. VIII. Von dem Interregno, Wahl und Crönung des Königs und der Königin.
Cap. IX. Von dem Pohlnischen Adel.
Cap. X. Einkünffte der Cron.
Cap. XI. Von der Polnischen Krieges-Macht.
Cap. XII. Geographische Beschreibung des Königreichs Pohlen.
Cap. XIII. Vom Hertzogthum Littauen.
Cap. XIV. Von Curland.
Cap. XV. Von Dantzig.
Cap. XVI. Von dem Polnischen Interesse.

Das

Das erste Capitel.

Vom vorigen Könige Joan Sobieski dessen Eltern/ Gemahlinnen/ und Königl. Kindern.

§. I.

JOhannes Sobieski, war von uhralten/ aber nicht den ansehnlichsten/ noch reichsten Polnischen von Adel entsprossen/ der Vater war Jacobus Sobieski, Castellan zu Cracow/ der seinem Vaterlande/ so wohl in Estats als militair affaires grosse Dienste gethan/ biß er An 1646. verstorben/ Die Mutter war eine Tochter des Polnischen Kron Groß-Cantzlers/ und Groß-Feldherrn Stanislai Zolkiewski, der nach vielen befochtenen Siegen wieder die Türcken/ endlich am 2. Oct. 1620/ mitten unter seinen Feinden sein Blut ritterlich vergossen.

§. 2. In der Jugend ward er wohlerzogen/ in Franckreich geschickt/ und bediente daselbst eine Rittmeister-Stelle/ reiset darauff in Engelland/ Teutschland/ Italien/ alwo er sich in allen Standesmäßigen Wissenschafften qualificirte: Bey seiner Heimkunfft ward er vom König Casimiro zum Obristen zu Fuß/ und hernach zum Capitain über seine Leib-Garde ernant. In solchem Stande heyrathete er seine Gemahlin/ die damahls eine Wittwe/ und bey der Königin in sehr grossen Gnaden

war/dahero ihn auch selbige so hoch beforderte/ daß er an Lubomirski statt zum Kron Groß-Marschall/ und an Potoski Stelle zum Groß-Feldherrn von Pohlen/ erhoben wurde.

§. 3. Einige Tage vorher/ehe der König Michael zu Lemberg am 10. Nov. 1673. im 32sten Jahr seines Alters verstorben/ befochte Sobieski/ damahliger Groß-Feldherr/ nebst dem Littauischen Feld-Herrn Patz / eine vortreffliche Victorie bey Kochin 5. Meilen von Caminiec/welche Schlacht am Sonnabend anfing / und drey Tage währete; Dieser Sieg bahnte ihm den Weg/ da ungeachtet die Littauer ihm durchgehends zu wider/ so drang dennoch die algemeine Zuneigung der Pohlen / und seiner Landesleute der Reußen/ endlich durch/ nachdem zu seinem grösten Glück/ sein Feind der Primas Regni Czartoriski gestorben/daß er nach einhelliger Wahl am 21. Maji 1674. von Andreæ Trzebicki, Bischoffen von Cracow zum Könige proclamiret wurde.

§. 4. Er wurde aber nicht gleich/ sondern erst 15. Mohnat hernach gekrönet/ weil er sich erst mit denen Türcken im Felde herumb tummeln muste/ da er nach vielen eroberten Städten / und grösten Theil der Ukraine / ohngeachtet ihn die Littauer/ und der gröste Theil seiner Pohlen schändlich verlassen/ mit der übrigen Handvoll Volcks/ nemlich 5000. Mann 300000. Tartarn überwunden/und in die Flucht geschlagen/welches unglaublich/ dennoch wahr ist. Nach unterschiednen glücklichen Actionen/kehrte er nach Cracow und wurde im Jan. 1676. auf dem Schloß daselbst / nebst seiner Gemahlin/

mahlin/ prächtig gekrönet/ nach dem vorhero Polnischen Gebrauch nach/ der Cörper des verstorbnen Königs Michaelis/ wie auch des aus Franckreich überbrachten Jo. Casimiri begraben.

§. 5. Im Jahr hierauf/ erfolgte endlich der Friede mit den Türcken/ welcher biß An. 1683. währete/ da diese die Keyserl. Residentz-Stadt Wien belagerten/ welche aber König Johannes in hoher Person/ nebst seinem Printzen Jacob/ vielen Polnischen Magnaten/ und einer kern tapffern Armee entsetzen halff/ den Türckischen Groß-Vezier mit 191800. aus den Felde schluge/ die grosse Standarte/ und den Roßschweiff eroberte/ und so viel Helden-Thaten verrichtete/ welche ihn bey der gantzen Welt auff ewig unvergeßlich werden machen. Ehe noch der Friede geschlossen wurde/ starb dieser König am 17. Jun. 1696. im 66sten Jahre seines Alters.

§. 6. König Johannes war von Persohn ein sehr grosser und dicker Herr/ hatte ein fett Gesicht/ grosse Augen/ ging allezeit auff Polnisch gekleidet. Von Gemühte war er gesprächig/ gab jedweden leicht Audientz/ war höfflich/ in Kriegsgeschäfften so wohl/ als andern Wissenschafften sehr erfahren/ liebte sonderlich die Naturkunde/ redete ausser seiner Muttersprache/ Lateinisch/ Frantzösisch/ Italiänisch/ Teutsch und Türckisch. Seine Regierung war durchgehends glücklich/ doch nicht so sehr beliebt/ als man wohl hätte gedencken sollen/ aus Ursachen/ weil er dem Gelde sehr nachstrebete/ umb seinen Kindern ein ansehnlich Stück zu hinterlas-

sen/ nachdem er ohngeachtet aller vielfältigen Bemühung alle Hoffnung verlohren/ einen von ihnen auf den Thron zu heben. Man rechnet ihm nach/ daß er in 22. Jahren/ fast alle Jahr 400000. Rthl. zurück geleget/ uñ theils denen Banquirern zu Dantzig/ Hamburg/ Amsterdam/ theils denen Polnischen Juden damit zu handeln/ in die Hände gegeben. Er kauffte auch/ ohngeachtet es den Gesetzen zuwider/ unter frembden Nahmen/ ihnen grosse Güter/ und hinterließ seinen Printzen so viel/ daß jeder derselben jährlich 250000. Rthl. zu verzehren hat. Solches Geld samlen/ verdrosse den Polnischen Adel so sehr/ daß die Land-Boten sich nicht scheueten bey öffentlichen Reichs-Tagen ihn einen andern Nero/ Tyrannen/ u.d.g. zu heissen/ welches ihn dermassen einst verdrosse/ daß er von seinem Stuhl auffstehend nach dem Sebel grieff mit den Worten: Wäre ich noch Groß-Feld-Herr/ so würde sich mein Sebel wozu entschliessen. Worauf aber der Landbote ebenfals auf den Seinigen klopte/ sagend: **Und meiner würde solchen Falls sich auch zu entschließen wissen.**

§. 7. **Die verwittibte Königin** seine Gemahlin Maria de la Grange, ist eine Tochter des Marggraffen d' Arquien, so nachmahls Cardinal geworden/ aus der Provintz Nivernois in Franckreich gebürtig. Sie kam im 10. Jahr ihres Alters mit des Königs Uladislai Sigismundi Gemahlin aus Franckreich in Polen/ wurde der Königin Cammer-Fräulein/ und weil sie so klug als schön/ von derselben sehr beliebet/ und anfänglich an Fürsten Zamoiski verheyra-

heyrathet/ der aber bald verstarb/ und ihr ein jähr- liches Einkommen von 10000. Rthl. vermachte. In solchem Stande verheyrathete sie sich zum an- dernmahl an Johann Sobieski / damahls Capi- tain der Königl. Leib-Garde/ der aber durch ihre Beförderung/ zur Cron-Groß-Marschallen/ auch Groß-Feldherrn-Stelle/ und endlich gar auf den Thron stieg / weswegen er sie auch so sehr liebte/ daß er sich von ihr nicht wollte scheiden lassen/ ohn- geachtet die Reichs-Stände nach seiner Wahl sol- ches anmutheten/ damit er die verwittibte Königin des Keysers Schwester heyrathen konte. Die Kö- nigin hat noch zwo Schwestern/ deren eine an den Marckgraffen von Bethune/ Frantzösischen Abge- sandten an den Polnischen Hoff/ die andere an ei- nem Polnischen Edelmann verheyrathet gewesen/ imgleichen einen Bruder den Graffen von Mali- gni/ der aber nicht viel zum Besten hat.

Die Königin ist klug/ ansehnlich / und majestä- tisch/ redet gut Polnisch/ gehet Frantzösisch geklei- det/ und ist auch jederzeit gut Frantzösisch gesint. In Staats-Sachen mischte sie sich gar sehr/ und ver- kauffte fast alle Chargen im Reich für Geld/ dann weil der König selbiges nicht thun durffte/ wurde keiner befodert/ der sich nicht zuvor bey der Königin angegeben/ und nechst Erlegung einer guten Sum- ma Geldes/ auch einen Eid abgestattet/ daß er nach ihres Eh-Gemahls Tod/ einem von ihren Kindern seine Stimme zur Cron geben wolte/ wiewohl die Polen/ als welche aller Guthaten leicht vergessen/ selbigen gar schlecht gehalten. Sie hatte gar artli-

che Er

che Erfindungen/ solchen Handel zu treiben/ davon ich nur eine erzehlen will: Das Bischoffthum Cracow/ so jährlich etwan 40000. Rthl. einträgt/ war erledigt/ zu selbigen fanden sich unterschiedliche Competenten/ wie man leicht erachten kan/ doch war keiner unter ihnen der Königin so anstandig/ als der Abt Malackomski/ der sich aber wenig Hofnung machen durffte/ diesen redte die Königin an/ und sagte/ sie wolte mit ihm auff 50000. Cronen wetten/ daß er allen andern würde fürgezogen werden. Der Abt verstunde schon/ was dies heissen solte/ ging die vorgeschlagne Wette ein/ verspielte selbige/ und erhielte hingegen das Bischoffthum. Mit dem Könige hat sie drey Printzen/ und eine Printzeßin erzeuget/ wovon unten ein mehres. Anietzo lebet sie zu Rom.

§. 8. Jacobus Ludovicus, gebohren zu Pariß 15. Jun. 1668. der ältiste Printz/ ist schwartz/ hat ein dünnes/ und magres Angesicht/ niedrig von Statur/ gleicht mehr einem Frantzosen oder Spanier/ als einem Polen/ ist sonsten höfflich/ über aus freygebig/ tapffer/ aber nicht so vorsichtig/ und gegen seine Freunde beständig/ dahero er auch bey der letzteren Wahl dem Chur-Fürsten von Sachsen/ den Vorzug lassen muste. Er war versprochen mit der reichen Printzeßin Radzivilin aus Littauen/ einer nachgelassenen Wittwen Marckgraffen Ludwig von Brandenburg/ kam auch selbsten nach Berlin die Heyrath zu vollziehen/ die Nacht aber vor dem Beylager/ vermählte sich die Prinzeßin an der Keyserin Bruder/ Printz Carl von Neuburg. Printz

Jacob

Jacob ward über diese Beschimpffung ziemlich ungedultig/ doch durch interposition wieder besänfftiget/ und heyrahtete seines Mitbuhlers und der Keyserin Schwester/ **Hedwig Elisabetha Amalia** von Neuburg/ gebohren 18. Jul. 1673. verheyrahtet 1691. 25. Mart. mit der er zwey Töchter/ und 3. Todte erzeuget. Er ist Ritter des gülden Fliesses/ und dahero/ so wohl als wegen der Schwiegerschaft gut Oesterreichisch. Seine Aufführung/ und Detention bey jetzigen Polnischen Troublen ist Weltkundig.

§. 9. Printz Alexander Benedictus, gebohren 9. Sept. 1677. ist ein artiger Printz/ lang von Statur/ und hat ein recht Polnisches Angesicht. Seine Mutter hielt mehr auff ihn/ als auf Jacobum/ er ist so wohl als sein Bruder/ Printz Constantin welcher gebohren 1. Maj 1680. Ritter des Heil. Geists/ gut Frantzösisch/ und bey itzigen Polnischen Troublē von der Warschauischen Confœderation zum Candidaten der Cron vorgeschlagen/ welche er aber noch zur Zeit/ wie man sagt/ hoch vernünfftig ausgeschlagen. Die Pohlen halten durchgehends auff diese beyden Printzen mehr/ als auf Jacobum/ weil dieser vor der Wahl/ jene aber nach der Wahl ihres Vaters zum Könige gebohren/ und also von einem König erzeuget worden.

§. 10. Die eintzige Königl. Printzeßin heist **Teresia Kunigunda**/ gebohren 4. Maj. 1676. ist zwar nicht vollenkommen schön/ dennoch artig/ und von mitler Statur/ ziemlich verständig/ sehr bescheiden/ scheinet wohl in ihren Reden und Umb

gang

gang/ sehr demüthig/ höflich/ und gesprächig/ ist doch an sich selbst sehr hoch gesinnt/und herrschsüchtig/ verstehet gut Frantzösisch/ Italiänisch/ Lateinisch und Polnisch. Sie wurde im Augusto 1694. zu Warschau an den Chur-Fürsten von Beyern/ dessen Stelle selbigen Tages ihr Bruder der Printz Jacob vertrate/ prächtig vermählet/ bekam zur Mitgab 500000. Rthl. ausser dem Geschmeide uñ übrigen Kosten/ an Hochzeit-Geschencken Polnischen Gebrauch nach von den Adel und Dames über die 100000. Rthl./ und unter andern von dem Hospodar aus der Wallachey ein paar köstliche Ohrgehänge/ reisete darauf durch Pohlen/ und die Brandenburgische Länder/ und kam gegen den Ausgang des Decembris zu Wesel an/ woselbst der Chur-Fürst von Bayern/ damahliger Gouverneur der Niederlande/seine Heyraht mit ihr vollenzoge/ und sie am 12. Januarii nach Brüssel brachte. Anitzo lebt sie im Bayerlandt.

§. 11. Der König hatte auch viele natürliche Kinder/ von denen aber gar kein Staat gemacht worden/ so gar/ daß ein natürl. Sohn einen schlechten Dienst am Saltzzoll zu Thoren hat.

§. 12. Es hatte vorgedachter König eine eintzige Schwester/ so an dem Hertzog von Radzivil verheyrahtet gewesen/ welcher seine Reisen ins gelobte Land/ und Egypten heraus gegeben. Sie starb an. 1693. und hinterließe einen Sohn/ und eine Tochter. Der Sohn als der junge Hertzog von Radzivil heyrahtete eine Bluts-Freundin des Fürsten Savicha/ die Tochter aber den Fürsten Lubomirski.

Das andere Capitel/

Vom itzigen Könige/ dessen Eltern/ Gemahlin/ Kindern/ Geschwistern.

§. 1.

FRiedrich August II. von GOttes Gnaden König in Polen/ Groß-Hertzog in Littauen/ Hertzog in Reussen/ Preussen/ Masovien/ Samogitien/ Kiovien/ Volynien/ Podolien/ Podlackien/ Liefland/ Smolensko/ Severien und Czernickovien/ Chur-Fürst zu Sachsen rc.

§. 2. Wann ihn die Pohlen anreden: Heißen sie ihn Mosci Krullo, Großer König/ oder Milocywi Krullo, Gnädiger König.

§. 3. Ist aus dem uhralten Durchlauchtigsten Chur-Sächsischen Hause von Vaters wegen/ ab Seiten der Mutter aus der Königl. Dänischen Familie entsprossen/ massen sein Herr Vater gewesen der Weyl. Durchl. Chur-Fürst Johann Georg III. Glorwürdigsten Angedenckens/ gestorben zu Tübingen im Feldzug wider die Franzosen. Die Frau Mutter/ so annoch lebet Anna Sophia/ eine Tochter Königs Friderichs des Dritten von Dännemarck/ gebohren d. 1. Sept. 1647. und vermählet d. 9. Octob. 1666.

§. 4. Sein Herr Bruder war der Chur-Fürst Johann Georg IV. Dem er nach dessen frühzeitigen Absterben an. 1694. in der Chur-Würde nachfolgte.

§. 5. Seine Gemahlin ist die Durchlauchtigste Christiana Eberhardina/ eine Tochter Marckgraff Christian Ernesti von Brandenburg Bareyth/

reyth/ und Sophia Louisa/ gebohrner Hertzogin von Wirtenberg. Sie ist gebohren den 7. Dec. 1671. und vermählet den 10. Jan. 1693. residiret in Abwesenheit ihres Königl. Gemahls vorietzo zu Torgaw.

§. 6. Mit selbiger hat er erzeuget den Königl. Chur-Printzen Fridrich August. Gebohren den 7. Octob. und getaufft den 11. Nov. 1696. wird zu Dreßden seinem hohen Stande gemäß sorgfältig erzogen.

§. 7. Seine Königl. Majestät selbsten sind gebohren den 12. Maji 1670. wurden in ihrer Jugend sorgfältig erzogen/ reiseten darnach in verschiedene Länder / Franckreich/ Spanien/ Italien/ Engelland / Ungarn / Dännemarck / signalisirten ihre Tapfferkeit als Printz am Rhein gegen die Franzosen / succedirten ihren Herr Bruder in der Chur/ commandirten die Keyserliche Haupt-Armee/nebst der Ihrigen en chef in Ungarn gegen dem Erbfeind. Wurden an. 1697. nach Absterben Königs Johanns Sobieski zum Könige in Pohlen erwehlet/ von welcher Wahl die Nohtdurfft ohnumbgänglich erfordern will/ ein und anders zu besserer Verständniß des Polnischen Estats anzuführen.

§. 8. Nachdem vorbesagter Johann Sobieski den 17. Jun. 1696. verstorben / nahm Polnischer Gewohnheit nach/ der Cardinal Radziovski / als Ertzbischoff von Gnesnen/ und Primas Regni, die Regierung über sich/ thäte des Königes Tod ausländischen Potentaten/ und denen Gouverneurs zu wissen/ benahmte den grossen Reichs-Tag auf den 29. Au-

29. August. 1696. welcher aber verschoben wurde biß den 15. Maji 1697. Bielinski war Marschall/ von dessen Ambt unten ein mehres an gehörigen Ort. Competenten von Consideration waren Anfangs Printz Jacob und sein Bruder Alexander/ der Printz Conti/ Don Livio Odeschalki, uñ Printz Louis von Baden. Letzlich aber Chur-Sachsen/ der mit der Braut durchging. Printz Jacobo und Alexander/ benahm ihres Herrn Vatern wegen Geldgeitzes verhaste Regierung/ und andere Ursachen/ so man bedencken träget/ offentlich kund zu thun/ bald alle Hoffnung. Don Livio Odeschalki, und Printz von Baden/ konten so mächtigen Competenten die Stange nicht halten/ also war der Streit nur zwischen Conti und Chur-Sachsen. Conti ward secundirt von dem Cardinal Primas, dem Littauschen Feldherrn Sapieha/ und vielen mit Geld erkaufften Woywoden/ so gar daß er am ersten Wahl-Tage den 25. Jun. die meisten Stimmen hatte/ und von dem Cardinal und seinen Anhang zum König proclamirt wurde/ wogegen die andern protestirten. Folgenden Tages erhielte Sachsen die majora, weil Printz Jacobus der nunmehr alle Hoffnung verlohren hatte/ als ein Oesterreichscher Gesindter mit den Seinigen zu Sachsen trate. Worzu noch kam/ daß Sachsen den damahligen Groß-Feldherrn Jablonowski auff seiner Seite erhielte. Wurde also Friderich August durch den Bischoff von Cujavien/ weil der Primas nicht wolte/ zum König proclamirt/ kam auch auff Ersuchen/ selbst in Pohlen mit einer Armee von

8000. Mann/ und nahm das ihm geöfnete Cracow in Besitz/ und ward daselbst gekrönet. Conti kam auch zwar nach Dantzig/ allein post festum, und muste weichen/ doch haben seine Anhänger nicht unterlassen die Troublen zu erwecken/ welche das arme Polen biß auff diese Stunde in solchen verwirrten Stand setzen. Fridrich August nunmehro König/ der erste Teutsche Fürst so jemahls den Polnischen Thron bestiegen/ machte gleich den Anfang seiner Capitulation gemäß die Polnischen Gräntzen zu erweitern/ und wieder an die Cron zu bringen was davon abkommen/ wie er dann Caminieck die unüberwindliche Vestung denen Türcken im Frieden zu Carolowitz abdrang/ im Liefland aber wolte es nicht nach Wunsch glücken/ und entstand daher der blutige Krieg/ so noch wäret.

§. 9. Er ist von Persohn von mittelmäßiger Statur/ doch starck/ und ungemeinen Leibes-Kräften/ wovon die gantze Welt wunderbahre Proben gesehen/ seine Geschickligkeit ist nicht minder/ als die Stärcke/ doch die Gemüths-Gaben ungleich grösser/ dann er behertzt/ tapffer/ großmüthig/ fromm/ freygebig/ gesprächich/ leutselig/ gerecht/ welche Qualitäten ohnumbgänglich an einen Printzen erfordert werden/ der über ein so hochmühtiges Volck/ wie die Pohlen sind/ glücklich regieren will.

Das dritte Capitel/
Von der Regierung in Pohlen.

§. 1.

POhlen ist/ seit der Zeit Lechus es umb das Jahr Christi 550. gestifftet/ allemahl biß auff diese

Stunde

Stunde ein Wahl-Reich gewesen/ doch hatten die Könige ob gleich erwehlt/ eine unumbschranckte Macht/ allgemählig aber beschnitte der Polnische Adel ihnen selbige/ wodurch ihr Glück auch abnahme/ und es alsoweit brachten/ daß es eine völlige Republicque/ welche aus dreyen Gliedern bestehet/ als dem Könige/ denen Senatores/ und Adel/ dann der Adel/ die Bürger und Bauern zu Sclaven durch Gewalt der Waffen gemacht dermassen/ daß sie nicht allein zu keinen Chargen gelangen/ sondern auch keine Ländereyen an sich kauffen/ noch etwas eignes besitzen dürffen.

§. 2. Der Adel in Pohlen ist durchgehends einander gleich/ und begreifft in sich so gar des Königs Kinder/ dann die Pohlen sind so hochmühtig/ daß sie keine Teutschen Fürsten achten.

§. 3. Ist demnach die Polnische Regierungs-Art eine aus der Monarchia, Aristocratie, und Democratie zusammen gesetzte Republicque.

Das vierdte Capitel/
Von des Königs Macht und Einkünfften.

§. 1.

Der König ist zwar das Haupt der gantzen Republicqve/ doch ist seine absolute Macht durch die Fundamental-Gesetze und Capitulationes ziemlicher massē eingeschrencket/ sonderlich in Staats-Sachen.

§. 2. In militaribus hat er freyere Hände und grösseres Ansehen/ auch Nutzen/ dann ihm kostet weder Sorge noch Geld eine Armee auffzurichten/

oder zu unterhalten/ so bald der Krieg einmahl vom Reichstag beschlossen. Dann da müssen alle Edelleute auffsitzen/ er regulirt dieselbe/commandirt dieselbe en chef nach Belieben/ liefert Schlachten/ belagert Städte/ alles nach seinen Gutdüncken.

§. 3. In civilibus vergibt er alle Ehrenstellen/ so wohl Geistl. als Weltliche/ worum er dann von allen/ die ihr Glück suchen/ aufs äuserste careßirt wird/ wiewohl die Pohlen/ als undanckbahr von Natur/ wann sie das jenige/was sie gesucht/ erhalten/ ihrem Gutthäter schlecht belohnen/ weil sie davor halten/ es sey seine Schuldigkeit/ indem er keinem Frembden/der nicht ein angesessener Polnischer von Adel/ und zwar noch dazu in selbiger Provintz/ wo die Charge vacant/ einiges Ambt conferiren kan. Sie vergessen solches desto ehender/ weil der/ welcher einmahl ein Ambt erhalten/ Zeit seines Lebens nicht davon abgesetzet werden kan/ er regiere wohl oder übel. Hinc illæ lacrymæ. So ist ihm auch nicht einmahl erlaubet/ seine eigne Kinder und Gemahlin mit weltlichen und geistlichen Beneficiis zu versehen/er darff auch keine Ländereyen an sich kauffen vor sich/ und seine Erben / daß also der grosse Respect/ welcher ihm seine Unterthanen erweisen/ bloß in äuserlichen Wort-Gepränge und Ceremonien bestehet /womit die Pohlen gegen jeden auch den Geringsten freygebig genug seyn/ der nur ihren Ehr-und Geld-Geitz zu contentiren weiß. Dann ob gleich die Polen ihn mit entblösten Haupte auffwarten/die Senatores ihn bey der Taffel bedienen/ so ist doch solches nur bey Hoffe/ auff den Reichs-

Tagen

Tagen contradicirt man ihm in faciem, auff Reisen/ Jagden/ und sonsten/ setzen sich wohl seine eigne Bedienten mit an die Taffel.

§. 4. In seinen eignen Affairen/ kan er allein/ vor sich/ und mit Wissen des Senats Gesandten abfertigen/ und annehmen/ gehen aber selbige die Republicqve an/ muß der Senat mit dazu gezogen werden. Doch kan er die Reichs-Tage nach Belieben ausschreiben/ auffschieben und dissolviren.

§. 5. Die Reichs-Tage sind nichts anders als Zusammenkunffte der Stände/ wobey von des Reichs-Angelegenheiten gehandelt/ und dem Englischen Parlament nicht ungleich/ da die Senatores/ das Oberhauß/ die Land-Boten das Unterhauß vorstellen.

§. 6. Die Müntze wird mit des Königs Bildnis/ Wapen und Nahmen gepräget/ die Justitz in seinem Nahmen administrirt/ in den Kirchen vor den König und dessen Familie öffentlich gebeten.

§. 7. Die Einkünffte belangend/ so leget man ihm insgemein bey der Crönung/ eine Summa von ohngefehr 650000. Thalern jährlich bey/ wiewohl dieser jetzregierende König biß dato von selbiger laut Capitulation nichts genossen. Von diesen muß er seine Polnische/ Teutsche/ und Ungarische Leibgarde halten/ nicht minder auch die Hoffstatt seiner Königin/ so lange die verwittibte Königin lebet/ oder biß sie sich anderweits verehlichet.

§. 8. Wañ der König von Pohlen in eine Stadt komt/ überreichen sie ihm die Schlüssel/ ausgenommen Dantzig/ welches nur eine geringe Anzahl der Königl. Trouppen einlassen darff.

§. 9. Der König darff auch nicht einmahl auff seine eigne Unkosten Völcker werben. Aus Beysorge/ es möchte dadurch die Polnische Freyheit gekräncket werden.

§. 10. Der König darff ohne Vorwissen der Stände nicht aus dem Lande reisen.

§. 11. Seine Kinder haben schlechten Respect/ doch führen sie den Titul eines Printzen/ und zwar der Aeltiste eines Printzen von Pohlen/ die andere aber nur nach ihrem Geschlechts-Nahmen / doch sind die Pohlen verbunden selbige mit Pensionen zu versehen/ daß sie ihrem Stand-gemäß leben können.

§. 12. Des Königs Hoffstatt / hat ausser denen Cron-Beamten/ seine Bedienten wie andere Höfe/ als Ober-Kämmerer / Hoffmarschall/ Stallmeister/ Staats-Secretar. Fändrich/ Ober-Jägermeister / Kammerherrn / Medicos &c., Pagen und Gardes/ die Pagen folgen dem Könige zu Pferde/ doch einige auch zu Fusse/ auff langen Reisen aber auff Wägen / sie führen Streit-Aexte auff den Schultern/ und Sebel an der Seite.

Das fünffte Capitel/ Von denen Senatoren.

§. 1.

Diese Senatores sind gleichsam wie Reichs-Rähte/ die bey ihrer Ernennung / welche von Könige geschicht/ einen solennen Eid ablegen müssen/ daß sie die Rechte der Republicqve maintenieren wollen/ und da der König seine Macht weiter/ als ihm erlaubt ausbreiten wolte/ sie ihn deßwe-

deßwegen/ jedoch mit Respect und Ehrerbietung/ erinnern wollen.

§. 2. Ihrer 4. sind allemahl bey dem Könige/ als dessen Geheimen Räthe/ die übrige können komen/ und reißen/ wann ihnen beliebet.

§. 3. Es ist kein Senator ohne Charge/ sondern er muß entweder ein Bischoff/ ein Woywod/ ein Castellan/ oder einer von den zehen Reichs-Beamten seyn. Die Woywoden sind Gouverneurs/ die Castellanen commandiren nur in Krieges-Zeiten über einen Theil der Provincie. Die Reichs-Beamten sind die Marschalls/ Cantzler und Schatzmeister des Königreichs.

§. 4. Die Geistlichen Senatores sind/ 1. der Ertzbischoff von Gnesen/ Primas Regni, wozu ihn das Consilium zu Costnitz verordnet/ hat fast so grosse Gewalt/ als der König/ Legatus natus Sedis Apostolicæ. Wann er zum Könige gehet/ wird ihm ein güldenes Creutze vorgetragen/ wann er sitzet/ hält sein Cappellan solches hinter ihm. Sein Marschall der ein Senator Regni, reitet vor seiner Carosse mit erhobenen Stabe/ lässet selbigen vor niemand/ als dem Könige sincken/ ein hoher Minister empfängt ihn an der Stiege/ der König im Vorgemach. Er gibt niemanden keine Visite ausser dem Päbstl. Nuntio. In wehrenden Interregno darff er unter eignen Nahmen Müntze schlagen/ genieset auch so lange die Einkünffte der Cron/ so lange er lebet/ darff kein anderer den neuerwehlten König proclamiren. (2.) Senator ist der Ertzbischoff von Lemberg. (3.) Bischoff von Cracow. (4.) Bischoff von

Cujavien und Pommern/ residirt zu Ulodislaw. Dieser vertritt im Interregno des Primatis Stelle. (5.) Bischoff von Wilna. (6.) Bisch. von Posen. (7.) Bisch. von Plosko. (8.) Bisch. von Wermland im Preussen. (9.) Bisch. von Lucko in Volhynien. (10.) Bisch. von Premislaw/ in Roht Reussen. (11.) Bisch. von Culm in Preussen. (13.) Bisch. von Chelm in Roht Preussen. (14.) Bisch. von Kiow. (15.) Bisch. von Camieniec. (16.) Bisch. von Pmolensko.

§. 5. Weltliche Senatores sind 128. als:

32. Palatini, oder Weywoden.

10. Hohe Reichs-Beamten.

85. Castellanen. 1. Staroste.

Diese Senatores werden wiederumb eingetheilet in grosse und kleine.

Grosse sind die 32. Woywoden/ die 3. Castellanen von Cracow/ Wilna/ und Troki/ und der Starost. Die andern 92. sind kleine Senatores. Die Castellanen sind auch groß und klein/ grosse 33. kleine 49.

Folgen nun also die Senatores in ihrem Rang: 1. Der Castellan von Cracow. 2. der Woywoda von Cracow. 3. Woywoda von Posen. 4. Woywoda von Wilna. 5. Woymoda von Sendomir. 6. Castellan von Wilna. 7. Woywoda von Kalish. 8. Woyw. von Troki. 9. Woyw. von Siradien. 10. Castellan von Troki. 11. Woyw. von Lencizi. 12. Starost. von Samogitien. 13. Woyw. von Bresty. 14. Woyw. von Kiow. 15. Woyw. von Inowlocz. 16. Woyw. von Reussen. 17. Woyw. von Luccorien. 18. Woyw. von Camieniec. 19. Woyw. von Smolensko.

lensko. 20. Woyw. von Lublin. 21. Woyw. vpn Lozk in Littau. 22. Woyw. von Belz. 23. Woyw. von Novogrodeck. 24. Woyw. von Plotzko. 25. Woyw. von Witepsk. 26. Woyw. von Masovien. 27. Woyw. von Podlachien. 28. Woyw. von Rava. 29. Woyw. von Brescien/ oder Polesien. 30. Woyw. von Culm. 31. Woyw. von Mseislaw. 32. Woyw. von Marienburg. 33. Woyw. von Braclaw. 34. Woyw. von Pommerellen. 35. Woyw. von Minski. 36. Woyw. von Czernichovien. Dieß sind die Woymoden deren Ambt vornemlich darin bestehet/ daß sie bey dem allgemeinen Feldzug (Pospolite Ruszenie) ihre Trouppen ins Feld führen. In Friedens-Zeiten præsidiren sie auff den Land-Tagen des Adels in ihrer Provintz/ setzen den Kaufmans-Wahren einen gewissen Preiß/ haben auch acht auf Maaß und Gewicht/ schützen und bestraffen die Jüden. Ein jeder hat seinen Vice-Palatinum, welchen er selbst ernennet/ und ihm allein mit Eid verbindlich machet/ doch gelanget keiner hiezu/ der nicht in solcher Provintz so viel Güter habe/ daß er Stand-mäßig leben könne.

§. 6. Hierauf folgen die Castellanen/ welche gleichsam der Woywoden Lieutenants sind/ und führen die Völcker ins Feld/ in Fridenszeiten sitzen sie mit im Senat/ haben sonst keine Jurisdiction ausser in peinlichen Fällen. Sie werden vorerwehnter massen in Grosse und Kleine nnterschieden. Die Grossen bekommen aus der Cantzeley den Titul Wielmozni, Magnifici, der Kleinen Urodzeni Generosi, insgemein heisset man sie alle Jasnie Wilmozni, oder Illustrissimi.

§. 7.

§. 7. Folgen nun die grosse Castellanen/ also ist der 37ste weltliche Senator der Castellan von Posen. 38. Castell. von Sendomir. 39. Cast. von Kalish. 40. Cast. von Wounitz. 41. Cast. von Gnesen. 42. Cast. von Siradien. 43. Cast. von Lenczicz. 44. Cast. von Samogitien. 45. Cast. von Bresti. 46. Cast. von Kiow. 47. Cast. von Jnowlocz. 48 Castell. von Lemberg. 49. Cast. von Wolhynien. 50. Castell. von Camieniec. 51. Cast. von Smolensko. 52. Cast. von Lublin. 53. Cast. von Losk. 54. Cast. von Beltz. 55. Cast. von Novogrodeck. 56. Castell. von Plotsko. 57. u. 58. Cast. von Czirna. 59. Cast. von Podlachien. 60. Cast. von Rava. 61. Castell. von Briescia. 62. Cast. von Culm. 63. Castellan von Mscislaw. 64. Cast. von Elbingen. 65. Cast. vou Braclaw. 66. Cast. von Dantzig. 67. Cast. von Minsch. 68. Der Castell. von Liefland. 69. Castell. von Czernichovien. 70. Unter den kleinen Castellanen/ der erste Castellan von Sandecz. 71. Castell. von Mezariz. 72. Cast. von Visticz. 73. Castell. von Bincz. 74. Cast. von Ragosno. 75. Cast. von Zawichost. 76. Cast. von Radomsko. 77. Castell. von Srdzo. 78. Cast. von Land. 79. Cast. von Zarnow. 80. Cast. von Malagost. 81. Cast. von Wielun. 82. Cast. von Premislaw. 83. Cast. von Halicz. 84. Cast. vou Sanoch. 85. Cast. von Chelm. 86. Cast. von Drohiczin. 87. Cast. von Polovinc. 88. Cast. von Premecz. 89. Cast. von Kriven. 90. Cast. von Czekow. 91. Cast. von Naklo. 92. Cast. von Rosprza. 93. Cast. von Biechow. 94. Cast. von Bidgoz. 95. Cast. von Brezini. 96. Cast. von Kruswick.

97. Cast.

97. Cast. von Oswiczin. 98. Cast. von Camin. 99. Cast. von Spicimira. 100. Cast. von Jnowlocz. 101. Cast. von. Kowalow. 102. Cast. von Zandac. 103. Cast. von Sochazovia. 104. Cast. von Warschaw. 105. Cast. von Gostinin. 106. Castellan von Wisna. 107. Cast. von Radzonow. 108. Cast. von Sieprez. 109. Cast. von Wissegrod. 110. Cast. von Ripin. 111. Cast. von Zacrol. 112. Cast. von Liw. 113. Cast. von Cincanow. 114. Cast. von Slousk. 115. Cast. von Lubozow. 116. Cast. von Konarzew in Siradien. 117. Cast. von Konarzew / in Lenczicz. 118. Castell. von Konarzew / in Cujavien. Diese Castellanen können in ihrer Woywodschafften kein Ambt mehr bedienen / also auch nicht zugleich Woywoden oder Starosten seyn / & vice versa. Man nennet auff Polnisch die Castellanen Herren von dem Ort / wo sie zu gebieten haben / als Pan Poznanski, Herr von Posen.

§. 8. Nach allen Weltlichen Senatoren folgen zuletzt die zehen Hohen Reichs-Bedienten / welche um den Königl. Thron auf beyden Seiten stehen diese sind: 1. Der Kron Groß-Marschall von Polen. 2. Der Groß-Marschall von Littawen. 3. Der Kron Groß-Cantzler von Pohlen. 4. Der Groß-Cantzler von Littawen. 5. Der Kron Unter-Cantzler von Pohlen. 6. Der Unter-Cantzler von Littauen. 7. Der Kron Groß-Schatzmeister von Polen. 8. Der Groß-Schatzmeister von Littawen. 9. Der Kron Unter-Marschall von Pohlen. 10. Der Unter-Marschall von Littawen.

§. 9. Sie sind an Gewalt gleich / die Polnischen aber

aber haben den Rang. Ihre Aembter sind folgende:

§. 10. **Der Kron Groß-Marschall.** 120. Senator macht beym Reichs-Tage alle Anstalten theilet so wohl Frembden / als Einheimischen die Quartier aus / taxiret die Wahren / straffet die Auffrührer auch wohl am Leben/ruffet Stillschweigen aus/und erlaubet zu votiren/ führet die Abgesandten zur Audientz/ publicirt die Königl. Decreta. Erinnert die Senatores und Landboten der Bescheidenheit/trägt vor dem König wann er offentlich erscheinet / einen erhabnen Stab / hat über alle Hoff-Bedienten allein die Jurisdiction in Criminal-Sachen. Ihm bietet allemahl hülffliche Hand der Hoff-Marschall / und in dessen Abwesenheit der Groß-Marschall von Littawen/ und nach dem dessen Unter-Marschall.

§. 11. Bey denen **vier Cantzlern** ist dieses anzumercken/ daß im Königreiche der eine Cantzler muß Geißlich/ der ander Weltlich seyn. In Littawen aber müssen sie Beyde weltlich seyn. Sowohl der Groß-Cantzler/ als der Unter-Cantzler/ hat jeder ein Siegel/ der Erste das Grosse/ der Ander das Kleinere/ der Unter-Cantzler thut aber nichts/ als in Abwesenheit des Groß-Cantzlers. Ihr Ambt ist in Civil-Sachen zu erkennen/ Recht und Gerechtigkeit zu handhaben/ die Königl. Befehle zu besiegeln/ auch alle Schreiben an den König zu beantworten/ die Gesetze zu Papier zu bringen / in Appellationibus letzter Instantz zu erkennen. Sie haben so grosse Macht/ daß sie viel ohne des Königs

Vor-

Vorwissen besiegeln/ auch demselben so Er etwas wieder die Gesetze verlangte/ dasselbe wegern dürffen.

§. 12. Die Schatzmeister haben die Einkünffte der Republic in Verwahrung / welche ihnen von vier General-Einnehmern zugestellet werden/ welche so wohl ihnen/ als dem König davon/ eine Copie geben. Sie haben auch die Reichs-Kleinodien in ihrer Obacht/ Item die Aufsicht über die Müntze. Sie dürffen niemanden Rechnung geben / ausser denen vom Reichs-Tag hiezu benandten Commissariis, welche leicht zu gewinnen.

Das sechste Capitel/ Von andern Bedienten/ so nicht Senatores sind.

§. 1.

DEren sind dreyerley Gattung/ dann etliche sind bey dem gantzen Königreich/ und Groß-Hertzogthum / andere wiederumb an den Königl. Hoff/ drittens wieder andere nur in gewissen Districten. Wir wollen besserer Ordnung halber dies Capitel in drey Stücke eintheilen. Die Erste Abtheilung begreifft in sich die Bedienten/ so beym gantzen Königreich und Groß-Hertzogthum sind/ unter diesen sind die Vornehmste

1. Kron Groß-Feld-Herr / und der Groß-Feld-Herr von Littawen. Sie dependiren keiner von den andern/ sondern jeder commandirt seine Armee vor sich/ ohne wann sie sich zugleich in ein Treffen einlassen solten. Sie haben in Abwesen-

heit

heit des Königes die gröste Gewalt im Königreiche/ commandiren bey der Armee absolute/ liefern Schlachten/ belagern ohne Vorwissen des Königs. Sie geben Ordre zum An- und Abzuge.

2. **Die beyden Unter-Feldherrn** præsidiren in Marschalls-Gerichten/ sorgen vor die Wachten im Lager/ imgleichen vor Bezahlung der frembden Soldaten/ Aussendung der Kundschaffter. So lange der König im Lager/ hat ein eigen Officirer über die Königl. Leibwache bey Feldzügen das oberste Commando.

3. **Groß-Fändrich**/ 4. **Feld-Zeugmeister.** 5. **Die beyden Feld-Notarii** sind General-Zahlmeister. 6. **Wachtmeister** werden auff den Gräntzen geleget/ selbigen wieder den Einfall der **Tartarn** zu bewahren:

Es giebt auch Civil-Staats-Bedienten: 7. 8. **die beyden Groß-Secretarii.** Sie haben Macht in den geheimbden Raht zu gehen/ und geben acht auff die Verrichtung der Cantzler/ haben des Königs Pettschafft in ihrer Verwahrung/ und müssen allzeit Geistliche seyn.

9. 10. 11. 12. **Die vier Supplication-Meister** oder **Referendarii.** Diese tragen dem König alle Bitschrifften vor/ und ertheilen darauff Antwort. Zwey sind Geistliche/ zwey sind Weltlich.

13. 14. Zwey Credentzer vor Pohlen uñ Littauen.

15. 16. Zwey Vorschneider.

17. 18. Zwey Schwerdträger.

19. 20. **Der Kron Hoff-Schatzmeister**/ und der Littawische Hoff-Schatzmeister/ verrichten das Ambt der abwesenden Groß-Schatzmeister. 21.

21. Der Schatzmeister von Preussen/ nimmt die Rechnung der Einkünffte selbiger Provintz von denen Einnehmern/ und überliefert selbige dem Groß-Schatzmeister.

22. Die Assessores in den Königl. Hoffgerichte.

23. 24. Zwey Protonotarii bey denen Hoffgerichten.

25. 26. Zwey Registratores in der Cantzley.

27. Ein Commissarius über die offene Lehn.

28. Die Commissarii über die Zölle.

29. Die Hauptleute/ über die Saltz-Silber-un Bley-Bergwercke.

30. Die Müntz-Wardeine.

Die andere Eintheilung dieses Capitels begreifft in sich die Königl. Hoff-Bedienten/ weil diese aber eben so/ wie an andern Höfen/ gehet man solche vorüber.

Folgen in der dritten Eintheilung die Land-Bedienten/ diese sind entweder Civil- oder Militair.

Civil sind 1. der Unter-Kämmerer/ dieser untersuchet/ und entscheidet in seiner Gegend alle Streitigkeiten wegen Grund und Bodens. Er erwehlt ihm zu Gehülffen Kämmerer/ setzet auch selbige wider ab.

2. Der Landrichter entscheidet mit seinen Assessoren alle Civil-Sachen.

3. Der Protonotarius verrichtet das Amt eines Secretarii.

4. Der Ober-Einnehmer.

5. Die Vorschneider. 6. Die Credenzer. 7.

C Schwerd-

Schwerdträger 2c. die Ursach/ das in einer jeden Woywodschafft dergl. Bediente anzutreffen / ist diese/weil zu alten Zeiten jede Provintz ihren eignen souverainen Fürsten gehabt.

Militair sind die **Starosten** mit der Jurisdiction/ und **Starosten** ohne Jurisdiction. Die erstere sind Gouverneurs auff Schlössern und Königlichen Städten. In Privat-Sachen von kleiner Wichtigkeit halten sie alle zwey Wochen Gerichts-Tage/ in wichtigern alle 6. Wochen. Sie haben ihre Vice-Starosten/ Unterrichter/ Schreiber und Gerichtsdiener. Sie fodern auch in ihrem District die Königl. Einkünffte ein/ und geniessen vor ihre Mühe davon den vierdten Theil.

Die Starosten ohne Jurisdiction sind nichts anders/ als Verwalter oder Schösser.

Die Burggraffen sind wie bey uns die Haußvoigte/ und stehen unter denen Starosten. Die Einkünffte der Starosteyen kommen vom Ackerbau/ Manufacturen/ oder Handwercken.

Das siebende Capitel/

Von den Polnischen Reichs-Tagen/ Landtagen/ Gerichten/ Richtern/ Gesetzen.

§. 1.

Auff den Reichstag kommet der König/ die Senatores / und Landboten zusammen / um wegen Staats-Affaires zu deliberiren.

§. 2. Solchen Reichstag (Seim Walny) schreibet der König/ oder beym Interregno der Primas aus/ wann

wann er solches gewilliget/ notificiret es denen Woywoden/ mit der Zeit und Ohrt/ auch denen Puncten/ worüber berahtschlaget werden soll. Darauff lässet der Woywoda seine Starosten und Edelleute auf eine gewisse Zeit zur Berahtschlagung über die Puncten/ und Erwehlung eines Landbotens erfordern/ dieß geschiehet durch einen Herold/ (Wozny) welcher die Citation an die Kirchthüren/ und Stadthore anschlagen lässet. Diese Landtage heissen die Pohlen Comitiola oder Seimiki. Sie haben gewisse Oerter in jeder Woywodschafft/ wo sie zusammen kommen müssen: Auff diesen Comitiolis erwehlen sie ihre Landboten gemeiniglich drey/ einen verständigen Mann/ die andern beyden nur junge Edelleute/ und geben ihm ihre Instruction/ die er bey Verlust seines Lebens nicht überschreiten darff. Vor erst erwehlen sie aber einen Landtags-Marschall/ welcher daselbst verrichtet/ was auf dem Reichstage der Landboten-Marschall. Dann deliberirt man über die Puncta/ und deren Landboten Instruction. Aus allen Provinzien/ Preussen ausgenommen/ kommen gemeiniglich 174. Landboten.

§. 3. Wann die Landboten ernannt/ halten sie noch vorhero mit denen Senatoren absonderliche General-Landtage/ und zwar an gewissen Oertern/ als:

Vor Groß Pohlen zu Colo.

Dazu gehören die Woywodschafften 1. Posen/ 2. Kalish/ 3. Siradien/ 4. Lenczicz/ 5. Bresty/ 6. Jnowlocz/ 7. Ploczkow/ 8 Dobrinw/ 9. Rawa/ und Wiclun.

Vor Klein Pohlen zu Corzin.

Dazu gehören die Woywodschafften 1. Cracow/ 2. Sendomir/ 3. Reussen/ 4. Podolien/ 5. Belzko/ 6. und Lublin.

Vor Preussen zu Graudentz/ oder Marienburg.

Hiezu gehöret Polnisch 1. Preussen/ 2. Woywod Culm / 3. Marienburg / 4. Pommerellen / 5. das Bisthum Wermland.

Vor Littawen zu Slonim.

Hieher gehören die Woywodschafften: 1. Wilna/ 2. Troki/ 3. Briescia/ 4. Novogrodeck/ 5. Minsk/ 6. Polocz/ 7. Witepsk/ 8. Mscislaw/ 9. Zlucz/ 10. Braclaw.

§. 4. Auff den Reichs-Tägen theilen sie sich in drey Nationes/ Groß Pohlen/ Klein Pohlen/ und Littawen.

§. 5. Aus diesen dreyen Nationen wird der Landboten-Marschall erwehlet/ das erste mahl aus den Landboten von Klein Pohlen/ das andermahl aus denen Deputirten von Groß Pohlen/ drittens aus Littawen. Wann die bestim̃te Zeit zum Reichstage erschienen/ hören sie alle eine Messe an/ der König gehet darauff mit denen Senatoren in die Rahtsstnbe/ die Landboten aber in ihre Stube (Izba Poselska) und erwehlen daselbst ihren Marschall der darauff von dem vorigen den Stab empfängt. Den Eid der Treue schweret/ mit denen Landboten zum Königl. Handkuß gehet / und des Cantzlers Vortrag anhöret. Darauff trit der König ab/ die Senatores gehn darauff in ihre Gemach/ und die

Landboten in das Ihrige. Ehe sie aber noch deliberiren/ pflegen sie gleichfals von dem Könige zu verlangen 1. die Abthuung der Beschwerden. 2. die Besetzung der erledigten Aembter mit tüchtigen Persohnen. Der Landboten-Marschall hat unter ihnen grosse Autorität/ wann er mit dem Stocke nur klopffet/ müssen sie schweigen.

§. 6. In der Landboten-Stube/ werden alle Reichs-Gesetze erst formiret/ sollen sie sonst gültig seyn/ sie erinnern den König seiner Schuldigkeit/ welcher sich an sie vergreifft/ begeht ein crimen læsæ Majestatis, sie können wann sie was verbrechen/ bloß von ihren Mitgliedern bestraffet werden.

§. 7. Den gantzen Reichstag über bleiben sie in ihren Zimmer allein 5. Tage vor dessen Endigung gehen sie alle in den Senat (comitia ad Patres transferunt) ist aber noch etwas zu verhandeln/ so ersuchen sie Prolongationem a Rege.

§ 8. Die Senatores sind mitlerweile mit Criminal und andern Sachen beschäfftiget. Vor der Vereinigung dancket der Landboten Marschall ab/ und setzet sich auf eine Banck unter die Ober-Marschälle. Die andern Landboten stehen hinter die Senatores.

§. 9. Die gemachten neue Gesetze werden öffentlich abgelesen/ dann besiegelt/ ins Archiv gebracht/ folglich gedruckt/ und ins Königreich herum geschickt. Contradicirt nur ein eintziger/ so wird aus allen Schlüssen nichts/ auch selbsten die Puncta/ so schon beliebet.

§. 10. Kein Reichstag muß nach den Gesetzen

länger als 6. Wochen währen/ welches sie gar genau in acht nehmen.

§. 11. Auf den Reichstage tractirt man entweder die Wahl eines neuen Königs/ dessen Vermählung/ Gesandschafften an frembde Potentaten/ Krieg/Frieden/Aufflagen/Bindnisse. Hie ist auch die letzte Instantz in allen Processen/ zwischen Privat Persohnen/ auch wird in peinlichen Sachen gesprochen. Sie naturalisiren auch hierin Frembde/ und nobilitiren Einheimische/ doch werden sie nur zu mittelmäßigen Ehren-Aembtern befördert/ biß das dritte Glied vorbey ist.

§. 12. Die Ordnung der Seßion ist folgende: Der König sitzet unter einem Himmel auff einem Throne/ worüber zu beyden Seiten die Wapen von Pohlen und Littauen. Zur rechten Seiten stehn die 5. Polnische/ zur lincken die 5. Littawische Cron-Bedienten. Hierauff sitzen die Bischöffe in zwey Reyhen/ auf der rechten fänget der Ertzbischoff von Gnesen an/ auf der lincken der von Lemberg. Unter/ und hinter denselbigen sitzen die Senatores/ und zwar bedeckt/ hinter ihnen stehen die Landboten mit entblösten Häuptern. En passant ist hiebey anzumercken/ daß in Pohlen der kleine Adel dem Grossen an Gewalt übertrifft/ weil er Zahlreicher/ und leicht zum Sebel greifft/ dahero sie von den Grösseren gemeiniglich Mosci Panowie Bracia, gnädige Herren Brüder getituliret werden. Die Macht des Adels auff den Reichs-Tagen ist vorerwehnter massen so groß/ daß auch wann nur der Geringste ohn eintzige Ursach seyn Nie pos volam; ich will nicht/ spricht: der Reichstag zerrissen ist.

§. 13. **Von den Polnischen Gerichten** etwas kürtzlich zu erwehnen/ so halten die Geistlichen ihre Synodos. In bürgerlichen Sachen sind die Höchsten die drey Summa Tribunalia, zwey in Pohlen zu Petricow und Lublin/ eins in Littauen Wechselweise/ ein Jahr zu Wilna Novogrodeck. Das Judicium Senatus des Groß-Cantzlers in Appellations-Sachen/ der Groß-Marschälle über die Königl. Bedienten. Die zwey Tribunalia Thesauri über die Königl. Einkünffte zu Radom und Wilna/ sind ultimæ instantiæ, und kan nicht davon appelliret werden. Wohl aber von denen Land-Gerichten/ und Burggerichten/ auch von den Starosten und Rahtleuten in den Städten/ und Schöpffen auff den Dörffern.

§. 14. Das Recht und die Gesetze betreffend/ so brauchen sie seit Casimiri III. Zeiten ungefehr umbs Jahr Christi 1350. das Sächsische/ oder Magdeburgische Recht/ doch sind hernach von Sigismundo Augusto und andern einige Constitutiones mehr hinzu gethan worden. Preussen aber hat sein sonderliches Recht das Culmische genant/ doch die drey Städte/ Elbingen/ Braunsberg und Frauenberg das Lübische.

Das achte Capitel.

Von dem Interregno, Wahl/ und Crönung des Königes/ un der Königin.

§. I.

WAnn der Polnische Thron durch freywillige Abdanckung/ Verlassung/ Absetzung oder

Absterben erlediget worden / publicirt der Primas Regni das Interregnum, und befiehlet dem Adel zu bestimmter Zeit nach Warschau zu kommen / ist kein Primas da / so verrichtet solches Ambt der Bischoff von Cujavien / nach ihm der Bischoff von Posen / folgends die Bischöffe von Groß Pohlen / nach ihrer Ordnung.

§. 2. Vor dem Wahl-Tage hält man die kleinen Landtage / und wird kein Frembder ins Königreich / noch kein Pferd heraus gelassen. Die Brieffe an die Senatores werden auffgefangen; Die Strassen werden gesperret: Das Schießgewehr verboten: Die Schencken geschlossen: Dann geht das Captur Gericht an / wovon oben. Einige Senatores und Landboten werden nach der Armee abgefertiget / andere nach dem Schatz der Crone zu Cracow / worüber gemeiniglich 8. Senatores die Auffsicht haben / als der Castellan von Cracow / die Woywoden von Cracow / Posen / Wilna / Sendomir / Kalisch / Troki / und der Kron-Schatzmeister. Jeder hat einen absonderlichen Schlüssel / versiegelt auch absonderlich.

§. 3. So lange dieser Reichs-Tag währet / welches höchstens 14. Tage seyn soll / ceßiren alle Gerichte / ausser des Marschalls. Frembde Potentaten schicken hieher ihre Abgesandten / die ihre Ankunfft dem Primati zu wissen thun / und darauff in ein Quartier ein stück von der Stadt angewiesen werden / und einen Polnischen Edelmann zur Gesellschafft / oder zum Spionen bekommen.

§. 4. Nach geendigten Reichs-Tage / gehen die

Landboten wieder nach Hauß / und ertheilen auff dem kleinen Landtagen dem Adel Nachricht / von dem was auff dem Reichs-Tage geschlossen/ deliberiren ferner / was auff dem Wahl-Tage zu proponiren/ und werden neue Landboten erwehlet.

§. 5. Der Wahl-Tag selbsten/ wird ietziger Zeit nicht weit von dem Dorffe Wola/ eine halbe Meile von Cracow gehalten/ und zwar in freyen Felde/ auff welchen der Kron-Schatzmeister eine grosse bretterne Hütte (Szopa) worinnen nur drey Thüren/ auffrichten/ und mit einem breiten und tieffen Graben rings herumb verwahren lässet. Wann nun der bestimmte Tag erschienen/ gehen alle mit einander in die St. Johannis Kirche zu Warschau und bitten umb eine glückliche Wahl. Darauff gehen sie zu der verwittibten Königin/ und nach abgestatteter Condolentz nach der Szopa zu / woselbst der Adel einen Landboten Marschall erwehlet/ der schweren muß/ daß er kein Geschencke nehmen/ mit denen Prætendenten keine geheime Correspondentz halten/ auch ohne Wissen und Willen der Republic keinen Zettel einer freyen Wahl unterschreiben wolle. Hierauff gehet er zu denen Senatoribus, und suchet deren Approbation. Diese Senatores sitzen allein in Szopa/ die Landboten hingegen sind unter freyem Himmel/ welches sie ihre Rotam Equestrem nennen.

§. 6. Die Senatores und Landboten schweren einander kniend in die Hände des Primatis das gemeine Beste zu besorgen/ keinen vor ihren König zu erkennen/ der nicht einmüthig und rechtmäßig erwehlet/

wehlet/ auch eydlich angelobet die Rechte und Freyheiten der Republic zu conserviren/ und wer hie wieder handeln würde/vor einen Feind des Vaterlandes zu erklären/ auch keinen ihre Stimme zu geben/bevor alle Gravamina abgethan. Sie erklären alles/ was zum Præjudiz ihrer Freyheit eingeführet worden vor null und nichtig Sie verordnen ein Captur-Gericht zu Beschützung des Landes/ Handhabung der Gesetze/ zu Müntzen/ und Volck zu werben. Sie verbieten alles Schießgewehr/ auch einigen Frembden auff den Wahl-Tag mit zu bringen. Sie lassen die Feldherrn schweren/daß sie die Gräntzen bewahren/ die Soldaten in Disciplin halten/ von niemand Geld nehmen/ noch sich mit ihren Völckern dem Wahl-Platze nähern wollen. Dem Kron-Groß-Schatzmeister verbieten sie kein Geld ohne Vorwissen der Republic auszuzahlen/ ohne zu Befriediguug ihrer Milice/ die Saltzbergwercke lassen sie visitiren/ und suchen alles vor der Wahl in möglichste Richtigkeit zu bringen.

§. 7. Endlich wird denen frembden Abgesandten Audientz ertheilet/ und sie mit vielen Carossen nach der Rota equestri abgeholet/ wohin da auch der Senat als dann komt. Die Ambassadeurs thun ihren Vortrag in Lateinischer Sprache/ und antwortet ihnen im Nahmen des Senats der Primas, wegen der Landboten aber derselben Marschall. Darauff schreitet man endlich zu der Wahl eines Königs/ ruffet aber zuvor den Heiligen Geist an/ mit einem Veni creator Spiritus &c. so bald sich dieses geendiget begeben sich die Senatores und Landboten von ihren

ren Stellen/ und theilen sich nach ihren Woywodschafften in gewisse Kreyße/ allein der Ertzbischoff von Gnesen bleibt sitzen. Wann die Stände getheilet/ sammlet der Vornehmste Senator in jeder Woywodschafft die Stimmen/ selbige werden mit eigner Hand auf einem gewissen Zettel auffgeschriben/ dem Landboten-Marschall zu gestellet. Sind nun alle Stimmen auff einen Candidaten gefallen/ so fraget der Ertzbischoff dreymahl/ ob alle Exorbitantien auffgehoben/ wird ihm mit Ja beantwortet/ proclamirt er so fort den neuen König/ welches auch von dem Kron-Groß-Marschall und Groß-Marschall zu geschehen pflegt/ und wird das Te Deum laudamus gesungen. Fallen aber die meisten auf einen/ bemühen sie sich die Dissentirende/ theils durch Zuredungen/ Verheissungen auff ihre Seite zu bringen/weil sonsten ohne einmühtige Zusammenstimmung den Gesetzen nach/ kein König rechtmässiger Weise proclamiret werden könte/ wiewohl sich heute zu Tage die Stärckste nicht daran kehren und diese Verordnung inter leges antiquatas rechnen. Den Tag nach der Wahl gehen alle Senatores/ und Landboten auf das Schloß zu Warschau/ verfassen den Wahlbrieff/ unterschreiben ihn alle eigenhändig/ und lassen ihn hernach drucken.

§. 8. Wann die Wahl geschehen/ leget man dem König vor der Proclamation eine Capitulation vor/ Pacta conventa heissen sie es/welche er/ oder seyn Abgesandter unterschreiben/und nachgehends vor dem Altar der St. Johannis Kirche zu Warschau beschweren muß.

§. 9. Die

§. 9. Die Capitulation lautet gemeiniglich also:

1. Daß der König sich nicht wolle einen Erben von Pohlen nennen/ noch eine Persohn zum Nachfolger vorschlagen/ sondern die freye Wahl unverbrüchlich lassen.
2. Daß er derselben das Müntz-Recht/ und den daraus erwachsenden Profit lassen wolle.
3. Daß er alle mit Extraneis geschlossene Tractaten ratificiren wolle.
4. Daß er sich wolle angelegen seyn lassen/ Friede im Lande zu erhalten.
5. Daß er ohne Einwilligung der Stände/ keinen Krieg anfangen/ keine frembde Völcker ins Königreich führen/ die Armee nicht aus dem Lande führen/ noch neue Völcker werben.
6. Daß alle Officirer Pohlen/ oder Littauer/ wenigstens aus Provinzien/ so von Pohlen dependiren/ gebürtig seyn sollen.
7. Ebenfals alle Officirer/ insonderheit die Chef von seiner Leib-Garde/ Pohlen seyn sollen.
8. Daß er in der Republic-Affairen/ sein Privat Insiegel nicht gebrauchen wolle.
9. Daß er innerhalb 6. Wochen alle erledigte Aembter mit tüchtigen Polnischen Edelleuten/ wieder ersetzen wolle.
10. Daß er niemahls einer eintzigen Persohn die Aembter geben wolle/ welche nach den Gesetzen von Unterschiednen sollen besessen werden.
11. Daß er sich nach Gutbefinden der Stände/ vermählen wolle/ der Königin zu ihren Einkünfften so viel ihm gut deucht/ anzuweisen.

12. Daß

12. Daß er mit den zugeordneten Räthen/ eine gewisse Anzahl von Cavallerie und Infanterie reguliren wolle / und selbige in guter Discipline halten.
13. Daß er keine Flotte ohne Gutbefinden des Adels ausrůsten wolle.
14. Daß er den Kron Schatz nicht verringern/ sondern vielmehr vermehren wolle.
15 Daß er ohne Bewilligung der Stånde / kein Geld borgen/ noch borgen lassen wolle.
16. Daß er der Justitz mit Zuziehung des Senats und übrigen Rähten administriren wolle.
17. Daß er mit den verordneten Tafel-Geldern zu frieden seyn/ und selbige nur Zeit Lebens geniessen solle.
18. Daß er keinem Ausländischen in den Geheimbden Raht ziehen/ noch ihm einiges Ambt oder Ehrenstelle geben wolle.
19. Daß er die Aembter/welche er zu vergeben nicht mindern/ noch einiges davon abschaffen wolle.
20. Daß er alle Privilegia halten/ und beschützen/ auch bestättigen wolle.

Zu Zeiten setzen sie diesen Puncten noch andere zu/ wie dann ietzige Königl. Majest. viele schwerere eingehen müssen / wie der gantzen Welt bekandt. Wann er die Pacta Conventa beschworen/ übergibt ihm der Cantzler das Wahl-Decret auff Pergament geschrieben. Von der Wahl biß zur Krönung trägt der Groß-Marschall vor ihm den Stab nicht auffgerichtet/ sondern nieder gesencket. Er nennet sich in seinen Schreiben auch nur einen erwählten

König

König/ und gebraucht nur sein Cammer-Signet/ er vergibt keine Beneficien oder Aembter/ pardonniret auch keinen Missethäter/ und ruhen so lang alle Gerichte.

§. 10. Den Tag zur Crönung/ setzt er selber an/ selbige geschiehet seit An. 1320. zu Cracow/ vor dem zu Gnesen. Einige Tage vorher hält er seinen Einzug in Cracow/ den Tag vor der Krönung wird des verstorbnen Königs Leichbegängniß gehalten/ u. dessen Cörper nach der Kirche S. Stanislai (Schalka) gebracht. Der König folgt zu erst/ und zwar zu Fuß/ dann die übrige alle in Trauerkleidern. Bey dem Grab zerbrechen die Marschälle ihre Stäbe/ darauff wird der Cörper niedergesencket. Den Tag darauff geschieht die Crönung durch den Primas/ der Kron Groß-Marschall kleidet den König an/ Ehe er in die Kirche komt/ bringt der Groß-Stallmeister die Kron/ Scepter/ das bloße Schwerdt dem Ertzbischoff/ welcher selbiges auff den Altar niederleget. Die übrigen Ceremonien sind wie anderer Ohrten/ nur fält bey dem Krönungs-Eyd ietziges Königes etwas sonderliches zu erinnern vor/ da man darinnen diese ungewöhnliche Clausul mit hineingerücket.

P. P. Ferner versprechen wir alles wieder zu dem Eigenthum des Königreichs Pohlen/ und des Groß-Hertzogthums Littawen herbey zu bringen/ was von Beyderseits Ländern/ oder Einkünfften davon entzogen/ oder veräussert worden/ oder noch ins künfftige möchte veräussert und entzogen werden rc.

§. 11.

§. 11. Wann die Krönung geendiget / beginnet der Reichstag/ auff welchen der Primas sein Vicariat niderleget/ und die Senatores sambt denen Landboten/ dem Könige huldigen/ der König gibt darauff den Cantzlern neue Siegel/ und thut durch Schreiben im gantzen Reich zu wissen/ daß er allen Ständen ihre Privilegia auff dem ersten Reichs-Tage confirmiret habe/ und eröffnet wiederumb die Gerichte.

§. 12. Bey der Königin Krönung ist dieses sonderlich zu mercken/ daß sie nicht gekrönet werde / sie sey dann Römisch-Catholisch/ wie dann die ietzige Königin deswegen nicht gekrönet worden/ und lange Zeit vor ihr/ nemlich Ann. 1501. auch nicht des Königs Alexandri Gemahlin Helena/ weil sie ihre Grichische Religion nicht wolt fahren lassen.

Das neundte Capitel/

Von dem Pohlnischen Adel.

§. I.

AUs dem/ was wir vorhin gesagt/ wird bekandt seyn/ daß der Polnische Adel den dritten Stand der Republic ausmache/ weil die Bauren und Bürger von allen Ehren-Aembtern/ ein vor allemahl ausgeschlossen. Dieser hat nun gar besondere und ungemeine Privilegia/ als da sind:

§. 2. Erstlich sind ihre Unterthanen ihre Sclaven/ und können sie gar umbs Leben bringen / doch müssen sie solchen Falls 50. Polnische Gülden/ thun 16. Rthl. 8. Groschen erlegen. Bringen sie aber eines andern seinen Unterthanen umb/ so muß er ihm

ihm entweder einen andern Sclaven/ oder so viel Geld/ als einer kostet/ geben. Ermordet ein Edelmann den andern/ so kan er nicht gefangen genommen werden/ nisi jure victus; Er sey denn der That genugsahm überzeuget; In einigen Fällen/ als gewaltsamer Entführung/ Strassen-Raub/ Mord-brennerey machet er sich dennoch solches Privilegii verlustig.

§. 3. Ein zum Tode verurtheilter Edelmann kan ohne Consens des Königs nicht am Leben gestraffet werden.

§. 4. Bey einem Polnischen Edelmann/ kan kein Officirer oder Soldat einqvartirt werden; wer darwieder handelt/ wird auff dem Reichs-Tag/ wo nicht am Leben gestraffet/ dennoch vor unehrlich/ und seines Adels verlustig erkläret.

§. 5. Der König darff nicht eimahl bey einem Edelmann wieder seinen Willen einkehren.

§. 6. Stirbet ein Frembder ohne Erben / fället dessen Nachlaß dem Edelmann heim; Stirbt aber ein Edelmann unbeerbt/ so kriegt der König nichts/ so lange noch einer in achten Grad Verwandter/ verhanden.

§. 7. Der Edelleute Häuser haben das Jus Asyli, oder einer Freystädte/ aus welcher man keinen Ubelthäter wider seinen Willen hohlen darff.

§. 8. Alles was auff ihren Gütern gebauet/ oder gezeuget/ mögen sie Zoll-frey ausserhalb Landes schicken/ doch müssen sie solches beschweren/ und erhalten/ alsdann einen Schein/ welcher ihnen bey allen Zöllen an statt eines Freyzettels dienet. Ihre

Unterthanen geniessen ebenfals dieses Privilegii.

§. 9. An dem Saltz hat der Adel den Vorkauff/ darumb muß an denen Oertern/ wo das Saltz offentlich verkaufft wird/ innerhalb eines gantzen Mohnats nichtes davon an einen der nicht ein Edelmann/ verkauffet werden.

§. 10. Hingegen muß der Adel bey allgemeinen Auffbot/ in den Krieg ziehen/ und auff seine eigene Unkosten dienen.

§. 11. Die Polnische Edelleute/ sind zwar dem Stande nach einander gleich/ doch schämet sich kein Edelmann/ bey den andern zu dienen als gemeine Knechte/ entweder aus Noht/ oder umb etwas anständiges zu erlernen. Dahero gibt manchesmahl auff dem Reichs-Tagen der Knecht so wohl seine Stimme als der Herr. Ehren-Titul achten die Pohlen nicht/ weil ihnen keiner höher daucht/ als eines Polnischen Edelmanns. Der König giebt keinem einem höhern Ehren-Titul. Lässet sich einer etwan von dem Keyser in den Fürsten-Stand erheben/ macht er sich nur dadurch verhast. Dann die Pohlen haben umb ihre egalité zu erweisen/ ein gemeines Sprichwort: Sie wären alle über einen Scheffel gemessen worden.

§. 12. Die Privilegia in Erwehlung des Königs der Landboten sind schon vorhin gedacht/ solche machen sie übermassen hochmühtig/ und dazu der grosse Reichthumb/ massen mancher einen District von 5. 10. 15. 20. 30. Meilen eigenthumlich hat. Da halten sie ihre Pod-Starosten/ welche ihre Einkünffte in acht nehmen/ verkauffen und berechnen.

Einige haben gantze Städte/ so daß der König nichts damit zu thun hat/ immassen dann ein Lubomirski über 4000. Städte/ Flecken und Dörffer besitzet. Einige können gar Armeen auffbringen/ wie der Lubomirski 7000. zu Pferde/ Fuße und Dragoner auff den Beinen gehalten. Sie halten sich prächtig/ und die einiges Vermögens/ haben ihre eigne Leibgarde/ einige von 300=500=biß 1000. Mann/ umb sich/ und neben sich.

§. 13. Die Güter werden unter den Kindern gleich getheilet/ doch behält die Mutter Zeit Lebens den Nießbrauch/ oder usum fructum der Güter.

Das zehende Capitel/

Von denen Einkünfften der Cron Pohlen.

§. 1.

Diese bestehen meist in denen Zöllen auff ein und ausgehende Wahren/ auff Aufflagen/ und die Juden/ und den Profit aus der Müntze.

§. 2. Hievor muß nothwendig die Müntze erkläret werden. Diese sind folgende:

Schillinge sind von Kupffer/ und übersilbert/ deren drey machen einen Polnischen Groschen/ oder vier fünfftel pfennig.	
5. Groschen Polnisch/ machen hier	1. groschen.
Choustacks sind von Silber/ aber nicht vom besten/ machet einer	2. gr.
Timpe 3. Choustacks	6. gr.
Attine sind von guten Silber/ und gelten ohngefehr	2. gr. 3. pf.

Silberne Rote/ sind meist frembd/
und Teutsch geprägt.

Güldene Ducaten à 2.Rthl.

§. 3. Aus Pohlen werden ausgeführet: Haber/ Gerste/ Rocken/ Hirse/ Wolle/ Hanff/ Flachs/ Hopffen/ Häute/ Unschlicht/ gegerbet Leder/ Peltzwerck/ Honig/ Wachs/ Agtstein/ Pech/ Potasch/ Bretter/ Saltz/ Bier/ Opium/ Vitriol/ Salpeter/ Lapis Lazuli/ Zinnober/ Ertz/ Bley/ Eisen/ Kupffer/ Steinkohlen/ Glaß/ ꝛc. Ochsen/ Schweine/ Schaaffe/ und sehr gute Pferde.

§. 4. Hingegen bringet man ein/ Wollnes Lacken/ seidene Zeuge/ Tapezereyen/ Juwelen/ Früchte/ Gewürtze/ gesaltzene Fische/ Weine/ Zinn/ Stahl/ kostbahre Peltzwerck/ gearbeitet und ungearbeitet Gold und Silber/ Delicatessen/ ꝛc. Weil nun die Pohlen von Natur sehr hochmühtig und verschwenderisch/ kriegen meistentheils die Frembden ihre Wahren und Geld/ vor lauter zur Wollust und Uppigkeit dienenden Galanterien.

Das elffte Capitel/
Von der Pohlnischen Kriegs-Macht.

§. 1.

DJe Polnische Armee bestehet vornemlich in der Pospolite Ruszenie/ welche unter Anführung eines Feldherrn zusammen kommen muß/ wann nemlich dem König und Senat beliebet einen allgemeinen Auffbot zu thun/ denn alsdann müssen erscheinen/ und zwar zu Pferde

de in guter Montirung. 1. Alle Edelleute/ so Güter haben/ etliche wenige ausgenommen. 2. Alle Edelleute/ so hin und wieder von ihren Renten leben. 3. Alle Bürger so Landgüter haben/ nemlich die in Preussen/ die von Cracow/ Wilna und Lemberg. 4. Alle Pachter der Landgüter entweder in Person/ oder durch jemand anders an ihre Stelle. 5. Die Königl. Pachter/ 6. Die Geistl. Schultheissen. 7. In der äussersten Noht alle Bürger. 8. Die Gefangene Edelleute/ müssen sich aber wieder einstellen/ so bald die Pospolite geendiget.

§. 2. Zur Infanterie musten vor diesem die Bauren allemahl den zwantzigsten Mann ausrüsten mit einen Sebel/ einer langen Büchse/ und Streit-Axte. Heute zu Tage geben sie gemeiniglich Geld/ wovor frembdes Volck geworben wird. Ein Bürger/ wer 8000. Poln. fl. in Vermögen hat/ muß einen Reuter schaffen/ wer halb so viel einen Fußgänger/ beedes wohl montirt. Bey den Bauren müssen 28. Familien einen Soldaten unterhalten/ und auff ein halb Jahr mit aller Nohtdurfft versorgen. Diese werden in Pohlen Wytrancs, und ihr Corpo Wiebtanieka Pichota der Ausschuß genannt. Wer von diesen allen beym dritten Auffbot nicht kommt/ dessen Güter sind dem König heimgefallen.

§. 3 Vorhin wurde gedacht/ daß einige Edelleute von der Pospolite Rußzenie befreyet/ diese sind nun folgende: (1) Alte/ Krancken/ Witwen/ Wäysen/ Minderjährige/ Geistliche/ müssen doch andere vor sich schicken. (2) Der in verschiednen

Woy-

Woywodschafften Güter hat/ darff nur wegen eines auffsitzen. (3) Arme Edelleute können ihrer etliche sich zusammen thun/ und nur einen Reuter schicken. (4) Die am Königl. Hoffe sind/ gehen nicht eher/ als mit dem Könige zu Felde. (5) Ohngefehr 30. von der Königin Adelichen Hoff-Bedienten. (6) 12. von den Bedienten des Ertzbischoffs zu Gnesen. (7) Alle Abgesandten an frembden Höfen/ und die in ihrem Gefolg seyn. (8) Alle Starosten bleiben auff ihren Schlössern. (9) Der Gouverneur des Schlosses zu Cracow/ nebst dem Vice-Gouverneur/ den Burggrafen/ und 2. Hauptleuten.

§. 4. Weiters haben einige Provintzien besondere Privilegia: als in Mazovien und Plockzko/ dürffen 6. Brüder/ ob schon jeder seine Güter vor sich hat nur einen eintzigen Mann zu Pferde schicken. In Podlachien wird von zehen Land-Gütern nur ein leichter Reuter/ von 20. aber ein Cüraßier geschickt. So lange die Polen Caminiec haben/ bleibt der Podolsche Adel bey einem allgemeinem Auffbote/ bey solcher Vestung bestehen. Die Preussen sind nicht schuldig weiter/ als biß an die Flüsse/ die Weichsel/ die Oßa/ und die Drebnicz/ zu marchiren. Die Littauer sind auch nicht gehalten/ über die Gräntzen des Groß-Hertzogthums zu marchiren.

§. 5. Diese Pospolite ist nun sehr starck/ so daß im fall der Noht die Pohlen über 100000. Die Littauer über 70000. zu Pferde erscheinen. Die Infanterie ist ungewiß/ weil die meisten davor

Geld geben. Die geworbene Milice beträgt zu meisten Zeiten 20 = biß 24000 / wiewohl bißweilen mehr/ bißweilen weniger.

§. 6. Wann die Pospolite auff dem Reichs-Tage bewilliget worden/ schicket der König in den Woywodschafften gewisse Brieffe herumb/ die sie literas restium (Strickbrieffe) oder Wici (ein Stab) nennen/ weil sie von den Dienern mit einem Strick an einem langen Stecken gebunden/ an den Adel herumb getragen werden/ und zwar dreymal in einem Monaht. In den Städten/ und Flecken wird solches dreymahl öffentlich ausgeruffen. Wann es zum drittenmahl geschehen/ hält der Adel Musterung/ wo die Woywoden und Castellanen/ die Persohnen/ Pferde/ und Gewehr auffs genaueste aufzeichnē/weil diese bede letzte Stücke nach der Musterung nicht mehr verändert werden dörffen. Dann wird jedem Castellan sein Troup zugestellet/ worüber er zu commandiren hat/ der sie dan nach der allgemeinen Musterung führet/ und dem Woywoden das völlige Commando übergibt/ der sie weiter nach dem General-Rendevous führet/ und den Feldherrn liefert.

§. 7. Es bestehet also die Polnische Armee/ aus sechserley Soldaten: 1. aus der Pospolite/ 2. den Geworbenen/ 3. Auxiliar-Trouppen/ 4. den Qvartianern/ 5. Freywilligen. Auch bestehet diese Armee so wohl/ wie alle andere aus Infanterie/ und Cavallerie/ beederley sind entweder Frembde oder Einheimische. Die Einheimische dienen meistentheils zu Pferde/ und haben entweder schwere oder

leichte

leichte Rüstung. Schwere Rüstung haben die Hußaren und Towarzyß. Die Hußaren sind so wohl als ihre Pferde gepantzert / führen Copien / Sebel und Pistolen. Copien sind Lantzen ungefehr 3. Ellen lang / welche sie mit einer seidenen Schnur an das Gelencke zwischen der Hand und Arm fest machen / und wann sie dem Feinde nähern / mit aller Gewalt auff ihn zu werffen / fehlen sie / ziehen sie die Lantze wieder zurück / treffen sie aber / machen sie die Lantze loß / lassen sie stecken / und hauen dem Feinde mit ihren Sebeln / so sie am Sattel hängen haben / den Kopff völlig ab. Ihrer sind nicht mehr als 5. Compagnien in Pohlen / jede von 300. Mann. Es hat jede nur einen Lieutenant Poruczknik / und einen Trompeter Koruze. Die Towarzyß / welches so viel als ein Camerade heist / tragen Brustharnisch / Helm / und ein Harnisch-kragen / führen Carabiner / Bogen und Pfeile. Beede Gattungen sehen erschrecklich aus / dann sie behängen sich und ihre Pferde mit Flügeln von Störchen / Kranichen / Welschen Hünern / führen auch über ihre Rüstung Felle von Tiger-Thieren / Leoparden / Bären / Löwen / rc. **Die leichten Reuter** sind wiederumb zweyerley / einige haben Rüstung / andere nicht. Die ersten werden von den Polen Pancerznicy Koragwy / von den Littauern / Petihorski / Koragwy genandt; sie führen Pantzer Pfeile und Sebel / können auch Flügel und Federn tragen / sind ungefehr 6-7000. Mann starck. **Die keine Rüstung haben** / führen einen groben Mantel Burka auff den Schultern / Sebel und Bogen

mit Pfeilen. Diese machen das gröste Corpo aus/ heissen auff Polnisch Woysko.

§. 8. Die Infanterie bestehet aus Pohlen/ Littauern/ Geworbenen/ Teutschen und Ungarn/ vor diesen dienten ihnen die Zaporowische Cosacken umb einen geringen Sold/ als Freywillige. Diese Zaporowische Cosacken haben ihren Nahmen von den Reußischen Wort Porohi, welches so viel als Gräntze bedeutet. Sie werden von ihrem General/ dem 4. Kriegs-Rähte (Assavuli) adjungirt sind/ seinem General-Lieutenant/ und ihren Hauptleuten commandiret/ doch tragen sie selbigen gantz schlechten Respect zu. Die Polnische Infanterie/ so wohl einheimische als Frembde/ wird durchgehends sehr schlecht gehalten/ es fehlet den meisten an Gewehr/ Kleidern/ und Schuhen. In Winterqvartieren/ geniesset ein Soldat etwa des Tages 6. pf. Das Gewehr der Polnischen Infanterie ist/ eine sehr lange krumme Streit-Axte (Bardysz) und lange Musqveten.

§. 9. Der Adel ist nicht schuldig über die Gräntzen weiter/ als 5. Meilen zu marchiren/ auch nicht länger/ als 6. Wochen im Felde zu stehen/ thun sie es/ muß der König alle Unkosten über sich nehmen. Ihre Gefangne schencken sie dem König/ werden sie aber gefangen/ werden sie aus dem gemeinen Schatz ranzioniret.

§. 10. Die Quartianer deren vorhin gedacht/ sind eine gewisse Art Soldaten/ so zu Bewahrung der Gräntzen wieder die einfallenden Tartarn von König Sigismundo Augusto angeordnet/ und

werden also genennet / weil er quartam, oder den vierdten Theil der Königl. Einkünffte zu ihrer Unterhaltung verordnet. Die Auffsicht über solches Einkommen / hatten 2. Senatores / 2. von Adel / nebst dem Kron-Groß-Schatzmeister/die Verwahrung aber der Staroste von Rava/der selbige jährlich berechnen muste. Diese Quarta ist offters vermehret worden.

§. 11. Volontairs werden diejenigen in Pohlen genandt/ nicht die freywillig ohne Entgeld dienen/ sondern die jenigen/ welche von denen vornehmen und reichen von Adel/ dem Vaterlande zum besten/ auff eigne Kosten geworben und unterhalten werden/und dem Vaterland offters gar grosse Dienste gethan haben.

§. 12. Die Bezahlung der Militz ist gar schlecht/ die Gemeine bekommen selten alle halbe Jahr einmahl etwas/ die Officirer alle Jahr/ oder 2. Jahr einmahl. Die Bezahlung geschiehet durch Commissarios/ welche sich an einem vom Hoffe entlegenen Ohrte verfügen/und jedem Officirer seine Portion zu stellen/ doch ziehen sie ihm allemahl ein ziemliches ab / welches er endlich geschehen lassen kan/ weil er nicht verbunden seine Compagnie Complet zu halten/ und dennoch vor voll bezahlet wird.

§. 13. Wañ die Armee so schlecht/ oder gar nicht bezahlet wird/ machen die Soldaten einen Rokosz (Verlassung des Feldherrn). Diese erwehlen aus ihrem Mittel einen Marschall/ und einen Lieutenant. Diese müssen schweren/daß sie ihr äußer-

stes thun wollen/ ihnen ihren Sold von der Republic zu verschaffen.

§. 14 Ein grosser Fehler ist in Polen/ daß sie keine Magazinen und Arsenale/ auch bey der Armee keine Marqvetenter haben.

§. 15. Castele/ haben sie in Pohlen zwar genug/ doch schlecht/etliche wenige ausgenommen. Von Festungen halten sie gar nichts.

§. 16. Die hohen Bediente bey der Armee sind folgende: Der Cron-Groß-Feldherr/ Hetman Wielki-koronni/ der Litthawische Groß-Feldherr/ Hetman-Wielki Liethewski. Keiner dependirt von dem andern/ jeder von diesen hat seinen General-Lieutenant/ oder Unter-Feldherrn. Der Polnische heist Hetman Polni Koronni / der Littawische Hetman Polni Lithewski. Die übrigen Chargen sind schon mehrentheils vorhin erwehnet.

§. 17. Das Jus belli ist nicht bey dem König allein/ sondern bey der gesamten Republieqve. Fället ein Feind unvermuthet ein/ so sind dem Könige gewisse Kriegs-Rähte zu geordnet/ deren Gutachten er in selbigen Fällen folgen muß. Soll ein Krieg offensive angekündiget werden/ muß solches vorher auff dem allgemeinen Reichs-Tage beschlossen seyn. Ohne dessen Bewilligung der König keinem frembden Potentaten beystehen/ noch von demselben Beystand annehmen/oder einem Frembden das Commando in einiger Festung anvertrauen darff.

§. 18. Zum Beschluß ist noch dieses anzumercken/

daß

daß die Deserteurs bey der Armee nicht nur ihre Ehre/ sondern auch ihr Vermögen verliehren/ welches confiscirt/ und der Armee zum besten angewand wird. So werden auch bey der Armee gantz keine Weibsbilder geduldet/ ob wohl sonsten duppelt so viel unnützes Troßes/ als würcklicher Combattanten/ dabey anzutreffen sind.

Das zwölffte Capitel/

Geographische Beschreibung des Königreichs Pohlen.

§. 1.

Diese Republicqve bestehet aus zwey Hauptstücken/ als den so genandten Königreich Pohlen/ und dem Groß-Hertzogthumb Littauen/ welche vor Alters jeder ihre besondere Herrschafften gehabt/ durch die Heyraht der Polnischen Königin Hedwig mit dem Littawschen Groß-Fürsten Jagello aber/ auff ewig vereiniget worden. Wir wollen von jedem besonderlich handeln.

§. 2. Pohlen war anfangs nur gar klein/ und begriff nicht mehr als Hoch- und Nieder-Pohlen und Schlesien. Pommern kam am ersten dazu/ und ward durch Lechum erobert. Preussen brachte Casimir II. 1183. zur Crone. Reussen/ Casimirus der Grosse 1338. und wurde auch in selbigen Jahr Masovien unterthänig. Wallachey und Moldau wurde durch die Waffen/ Littauen vorbesagter massen/ durch die Heyraht/ Liefland 1500. durch Krieges-Zwang/ wie auch nachgehends

hends Smolensko/ Severien/ und Czernichau damit vereiniget/ jetzt aber hat es mächtig abgenommen. Dañ der Keyser hat Ungarn/ Böhmen/ Siebenbürgen/ Schlesien/ und Mähren. Die Schweden Liefland/ und einen Theil von Pommern. Brandenburg den Rest von Pommern/ und halb Preussen. Die Türcken Podolien/ und ein Theil der Ukranie. Moscov hat ein Theil davon/ nemlich Kiow/ und die Hertzogthümer Smolensko/ Severien/ und Czernichow. Die Wallachey und Moldau/ haben ihre eigne Hospodars. Dennoch nach allem diesem Abgang/ ist es so groß als Franckreich.

§. 3. Pohlen und Littauen gräntzet gegen Norden an Moscau/ Liefland/ und die Ost-See; Gegen Mittag an Moldau/ Siebenbürgen/ und Ungarn; Gegen Morgen an die Ukraine/ Smolensko/ Severien/ Czernichow: Gegen Abend an die Marck Brandenburg/ Böhmen/ und Schlesien. Ist ungefehr 150. Meilen breit/ und 180. lang.

§. 4. Die Beschaffenheit des Landes belangend/ so ist der Boden mehrentheils eben/ gegen Ungarn aber zu/ giebt es viele Berge und Wälder. In Klein Pohlen/ ist ein einiger Berg/ der kahle Berg/ auff welchem das reiche Kloster zum heiligen Creutze lieget/ das Land ist fruchtbar an Getraide/ Obst/ Fischen/ Schnabelweide/ zahmen und wilden Thieren/ Honig/ Wachs/ Hanff/ Flachs/ Silber- Kupffer- Eisen- und Bley-Bergwercken/ Saltz/ so wie Stein gebrochen wird. Die meisten Dörffer und Städte sind von Holtz gebaut/ und mit Stroh bedeckt.

bedeckt. Man zehlet an Städten / Flecken und Dörffern / bey nahe 170000. worunter doch kaum 20. bemauert. Die Lufft darinnen ist sehr kalt / und frieret es darinnen übermäßig.

§. 5. Die vornehmsten Flüsse sind / die Weichsel / Wart / Nieper / Niester / Diouen / Boy / Niemen / Bug.

§. 6. Von ihren accuratesten Scribenten wird Pohlen in 8. Haupt-Provincien / eingetheilet. Die sind / 1. **Groß** / und 2. **Klein Pohlen** / 3. **Polnisch Preussen** / 4. **Reussen** / 5. **Masovien** / 6. **Samogitien** / 7. **Volhynien** / und 8. **Podlachien.**

§. 7.

I. **Groß oder Nieder-Pohlen** / stössen an Pommern / Preussen / Klein Pohlen / Masovien / Schlesien / Marck Brandenburg. Wird auch in Groß Pohlen und Cujavien wieder eingetheilet / beede haben 7. Woywodschafften / als 1. Posen / 2. Kalish / 3. Siradien / 4. Rava / 5. Lenczicz / 6. Bresti / 7. Jnowlocz. Die beede letztere machen Cujavien aus / in denen Woywodschafften sind folgende Städte / in Posen: **Posen** ein Bischofflich. Sitz / und grosse Stadt an der Warta / hat drey grosse Messen. **Gnesen** 7. Meilen davon / zwischen Morästen und Hügeln / dessen Ertzbischoff Primas / hat den Nahmen von einem Adlers-Neste / war vor diesem die Hauptstadt des Königreichs. **Koscien** ist mittelmäßig bemaurt 7. Meilen von Posen. **Uskow** auff der Ebne auch bemauert / 11. Meilen von dannen / Stremsk / Premecz / Ragozno sind höl-

höltzern. Meedzyrzecze an den Schlesischen und Pommerschen Gräntzen/ hat ein festes durch Kunst und Natur fast unüberwindliches Schloß. Sluꝛpeza/ Pisdra sind beede an der Warte. Keina/ Conin/ Premez/ Ragozno.

2. **Kalish die andere Woywodschafft** hat folgende Städte: Kalish am Prosna/ bemaurt. Kolo höltzern am Warta. Landmäßig. Naklo höltzern bey dem See Goplo. Odolonow / Chocia/ Stave / Cosmin / Dobra / Grabow/ Opatorce/ Plesow/ sind alle gering.

3. **Siradia/ die dritte Woywodschafft** hat 4. Districte/ und darinnen die Stadt Sirat auff einer Ebne / mit einer guten Mauer / und festem Schloß an der Warta / Rospra / Specimir sind höltzern. Petricow bemaurt/ berühmt wegen des grossen Reichs-Gerichts/ so alle Jahr einmahl in dieser Vorstadt gehalten wird/ hat 2. Königl. Paläste/ und viel andere prächtige Gebäude. Konarzew/ Wart/ Lask/ schlecht. Zu dieser Woywodschafft gehört das Gebieth von Vielun / und Ostresow/ darinnen Vielun sehr prächtig/ und bemaurt am Prosna. Ostresow höltzern an der Schlesischen Gräntze/ ist fast rund umb mit Wäldern umbgeben.

4. **Rava/ die vierdte Woywodschafft** hat 3. Districte/ als Rava/ Sochaczow und Gostinin/ und darinnen die Städte Rava am Fluß gleiches Nahmens/ hat ein Schloß / worinnen Standespersohnen / wann sie delinquirt / gefangen gesetzt werden. Lowitz 5. Meilen davon/ ist zu Zeiten des

Prima-

Primatis Residentz/ der daselbst einen schönen Pallast hat/ Es hat auch viele Klöster und Abteyen/ auch unterschiedliche berühmte Jahrmärckte. Wolworz/ Residentz des Bischoffs von Cujavien. Gombin groß/ doch höltzern auff einer Ebne. Socchaczow palisadirt/ hat ein Schloß auff einem Felsen am Flusse Bsura. Gostinin ist höltzern. Viasdun hat ein schönes und festes Schloß. Biala gehört dem Bischoff von Chelm/ ohnweit von hier liegt Squernewicz/ ein vortrefflicher Pallast des Ertzbischoff von Gnesna.

5. **Lanczicz/ die fünffte Woywodschafft/** hat drey Districte/ als Lenczicz/ Brezin und Orlow. Darinnen sind die Städte Lenczicz/ auff einer Ebne zwischen Morasten/ hat ein festes Schloß auff einem Felsen am Bsura/ Hie wird einer von den kleinen Reichstagen gehalten. Orlow/ Brezin/ sind höltzern und morastig. Pionkum/ oder Piatek im Morast am Bsura/ brauet das beste Bier in gantz Pohlen. Unienow/ samt seinem schönem Schloß/ gehöret dem Ertzbischoff von Gnesna.

6. **Brzest/ die sechste Woywodschafft/** hat 4. Districte/ als Brzest/ Kruswick/ Cavall/ Predeck/ und darinnen die Städte Wladislaw die Hauptstadt/ liegt zwischen Morästen/ nahe an der Weichsel/ hat meist steinerne Gebäude/ weil das Holtz hie seltsam/ hie residirt der Bischoff von Cujavien/ der den König krönen muß/ wann der Primas gestorben/ kranck/ oder mit der Wahl nicht einig. Brzest auff einer Ebne/ zwischen Morästen ist

ist auch bemaurt. Radzicow höltzern/ Koisinow/ Kowalow. Durchgehends ist diese Provintz sehr fruchtbahr an Geträide.

7. **Inowlocz die siebende Woywodschafft/** hat drey Districte/ nemlich Bidgosty/ Bobrownitz/ und Inowlocz/ und darinnen die Städte/ Kruswick/ die älteste Stadt nechst Gnesina/ hat ein festes Schloß/ nahe bey dem See Gonlo/ aus welchen die Mäuse gekommen/ die König Popiel II. samt seiner gantzen Familie aufffrassen/ war vormahls der Könige Residentz. Bidgosti/ Gnieuhow/ Wratislaw/ Solec/ Dibow/ und Strelce/ sind feine wohlbewohnte Städte.

§. 8.

II. **Ober oder Klein-Pohlen/ die andere Haupt-Provintz/** stößt an Masovia/ und Podlachia/ Nieder-Polen/ Ungarn und Reussen/ ist ohngefehr 50. Teutsche Meilen lang/und breit/begreift drey Woywodschafften/ 1. Cracau/ 2. Sendomir/ 3. Lublin.

1. **Cracaw die erste Woywodschafft dieser Provintz/** hat 4. Districte/ Cracovia/ Lelovia/ Briecz/ und Sardecz. Drey Hertzogthümer/ Oswieczin/ Zator und Severia/ alle in Schlesien/ und die Graffschafft Scepuz zu Ungarn gehörig/ worinnen 13. Städte/ darunter Lubowla die vornehmste ist. Die Städte dieser Woywodschafft sind Cracow/ auff einer Ebne/ nahe an der Weichsel/ 35. Meilen von Breßlau/ 40. von Wien/ 50. von Ofen/ ist die gröste/ und beste Stadt in gantz Pohlen/ ist in vier Theile getheilet/ Cracow/ Casimir/

Stra-

Stradonica / und Cleparia. Cracow ist rings umbher mit einer starcken Maur und tieffen Graben umbgeben. Das feste Schloß hat fast eine halbe Stunde im Umbkreiß / und liegt auff einem Felsen Vavel genant / am Ufer der Weichsel. Das prächtige Schloß / die überaus reiche Domkirche St. Stanislai. In dieser Kirche hört weder Tag noch Nacht der Gottesdienst auff / der Bischoff daselbst / ein Herr über 13. Städte / und über das Hertzogthum Severia. Uber dieses sind noch 50. andere Pfarrkirchen / eine Academie / so Casimirus der Grosse fundirt / Uladislaus Jagello aber 1401. dotirt. Urbanus VI. bestätiget. 1545. zogen die Studenten malcontent von hier weg in Teutschland / nahmen die Lutherische Religion an / und breiteten selbige durch gantz Pohlen aus. Sie hat 11. Collegia / und sind ausser der Academie in der Stadt noch 14. Schulen. Biecz am Napa / aus dessen Schaum man guten Schweffel machet auff einer Ebne / ist bemauert. Wourzitz ist höltzern am Dunaject. Sandecz bemaurt in einer lustigen Gegend. Lelow hat ein festes Schloß am Biala / schöne Palläste / und verschiedne treffliche Gärten. Kiaz höltzern. Osvieczin die Hauptstadt ihres Grossen Hertzogthums / auff einer Ebne nahe bey der Weixel. Severia die Hauptstadt ihres Hertzogthums / hat ein festes Schloß auff einer Insul / mitten in einem See. Czentochow / berühmt wegen ihres guten Biers / noch mehr aber / wegen des Bildniß der heil. Mariä / so Lucas solle gemahlet haben / und von den Pohlen sehr verehret

wird/ auch dem Kloster ein unbeschreibliches einträget. Slankow hat gute Silber-Bergwercke. Ilcußia eine Königl. Stadt/ hat gleichfals viel Silber/ und Bley. Velisca/ Wieliczka/ 2-3. Meilen von Cracow/ hat schön Berg-Saltz/ doch nicht so gut als Bochna/ 5. Meilen von Cracow. Dobniera eine feste Stadt nebst einen Castel. Prossovicz eine höltzerne Stadt.

2. Sendomir/ die andere Woywodschafft/ hat 5. Districte/ als Sendomir/ Radom/ Stencziecz Corzin/ Wislicez/ Chenzin/ Oproczno/ und Pilzno. Darinnen sind die Städte: Sendomir/ die Hauptstadt auff einem Hügel an der Weixel/ hat starcke Mauren/ und ein festes Schloß. Opatow am Piloza. Viadz neu/ und wohl befestiget. Radom auff einer Ebne/ bemaurt. Jedslinck Solecz/ Ilza. Cunow liefert Marmor von allerley Farben. Bozentin des Bischoffs zu Cracow Residentz/ ein schöner und wohl befestigter Ohrt nahe bey dem Grunde des Kahlenberges/ gibt viel Eisen aus. Kielcz viel Kupffer/ und lapis lazuli, ist auch des Bischoffs. Chenzin viel Silber/ Bley/ Marmor/ ist des Königes. Malogost/ Sulow/ Drevicz/ Inowlocz sind vormahls prächtige Oerter gewesen. Sylovecz/ gehörte denen Hertzogen von Radzieviel hat viel Eisen/ Fisch/ und Holtz. Stenezicz/ Slupecz/ gehöret dem Abbati St. Crucis, Lagro dem Bischoff von Cujavien. Racow/ war vor diesem der Socinianer Nest. Corzin am Vislock/ ein neuer höltzerner Ohrt. Vislicz am Nidda/ auff einem Felsen im Morast/ bemaurt/ hat eine schöne Domkirche/

kirche/ und in der Gegend viel Schlangen/ und Ungeziefer/ welche aber dem Menschen nichts thun/ weil es ihnen vom Pabst verboten/ si fabula vera est. Pilzno/ Polonice/ Zavichost/ Zaclizin/ sind alle höltzern. Lezaisk zeiget in seinem Kloster viele vermeinte Reliqvien.

3. **Lublin die dritte Woywodschafft von Klein Pohlen.** Begreifft auch das Territorium von Lucovia/ worinnen bey nahe 2000. Edelhöfe liegen/ hat folgende Städte: Lublin am Bystricza unten an einem Hügel/ hat eine hohe Maur/ und breiten Graben/ nebst einem festen Schlosse/ ist zwar nicht sehr groß/aber gesund/ und wohlgebaut/ ihre 4. berühmte Messen werden von vielen Türckischen/ Armenianischen/ Muscovitischen/ und Teutschen Kauffleuten fleißig besuchet. Casimir eine/ ob zwar höltzerne/ dennoch schöne Stadt an der Weichsel. Czemiernikow hat einen schönen Pallast. Utzendow und Lulow/ sind beyde höltzern/ liegen an sumpffigten Orten.

§. 9.

III. **Preussen die dritte Haupt-Provintz**/ gehöret den Pohlen nur zum Theil/ treibet mehr Handel/ als das gantze Pohlen. Hat vier Palatinatus Pommern/ welches aber denen Pohlen nicht mehr gehöret/ 2. Culm/ 3. Marienburg/ 4. Warmien.

2. **Culm die andere Woywodschafft**/ hat Culm an einem Hügel bey der Weichsel/ erbauet von denen Teutschen Rittern 1223. Item Thorn an der Weichsel/ vor diesem eine freye Reichsstadt/

 die

die schönste/ und beste/ prächtiger an Gebäuden/ als Dantzig/ Graudentz. Culmensee ist des Bischoffs-Sitz.

3. **Marienburg die dritte Woywodschafft/** hat Marienburg an der Nogat/ ist ziemlich feste. Elbingen eine wohlbefestigte Handelsstadt.

4. **Das Bißthum Ermland.** Der Adel ist von aller Königl. Jurisdiction gantz eximiret, und wird von dem Bischoffe/ der auch ihr Weltlicher Herr ist/ nach Preußischen Gesetzen und Gewohnheiten regieret. Hierinnen liegen Heilsberg/ Fraunberg/ Braunsberg/ Gutenstadt/ Allenstein/ Resla/ Wormitz/ Melsack/ Wartenberg/ Seberg.

§. 10.

IV. **Roth Reussen/ die vierdte Haupt Provintz/** erstreckt sich von den Littauischen Gräntzen/ biß an dem Ausfluß des Niepers ins schwartze Meer. Hat sieben Woywodschafften/ 1. **Reussen/** 2. **Podolien/** 3. **Braslaw/** 4. **Kiow/** 5. **Volhynien/** 6. **Belsko/** 7. **Chelm.**

1. **Reussen die erste Woywodschafft/** hat Lemberg/ Leopol/ Grodeck/ Samorow/ Zolkiew/ Glinian/ Zloczow/ und Komerna. Premislaw die Hauptstadt ihres Districts. Sambor. Jaroslaw, hat eine schöne Messe. Lancut/ Restow. Halicz vorzeiten die Hauptstadt des Reußischen Königreichs. Sniatin/ Colem versiehet das gantze Land mit Saltz. Martinow/ Dolina/ Strium/ Potock/ Brezezan Buczavia/ Podjatiecz. Sanock die Hauptstadt ihres Districts/ Crosna der

Ungarn

Ungarn Niederlage. Brozovia/ Rimanovia/ Dinovia/ Lesko.

2. **Podolien** / die andere **Woywodschafft**/ das glückliche Land/ wann es Frieden geniessen mögte. Hat Camieniec/ die Welt-berühmte Vestung. Trembowla/ Laticzon/ Bar/ Husiatinow/ Czartikow/ Janow/ Czvaniec/ Chmielnick/ Miedziboß alle einiger massen befestiget/ wieder die Einfälle der Tartarn.

3. **Braslaw**/ **die dritte**/ ist nicht mehr in Polnischen Händen.

4. **Kiow**/ die vierdte **Woywodschafft**/ ist auch nunmehro Muscovitisch. Darinnen sind die Städte/ Kiow/ Kaniow/ Czircaßi/ Oczakow/ Stepanow/ Fastow / Bohuslow / Pereslow / Bialaceskiew.

5. **Belsko** die fünffte **Woywodschafft** begreifft die Städte Belz/ Busko/ Grodlow/ Grabow/ Sokal.

6. **Chelm** die sechste / liegt zwischen Lublin/ Littauen / und Volhynien / hat die kleine Stadt Chelm. Crasnistaw wo Ertzhertzog Maximilianus geschlagen worden / Johanne Zamoiski der gleich darauff in der Gegeud eine Stadt baute/ und sie Zamoisk nante/ sie ist feste/ hat auch eine Universität. Ratno Limbonoli.

§. II.

V. **Masovia** / **die fünffte Haupt-Provintz** dieses Königreichs. Liegt fast mitten in Pohlen/ hatte vor diesem seine eigne Fürsten biß ins Jahr 1526. da die letzten Hertzoge starben/ fiel es an das

Königreich. Die Einwohner sind sonderlich kriegerisch. Hat drey Woywodschafften/ 1. **Masovia**/ 2. **Ploczkow**/ und 3. **Dobrina**.

1. **Masovia die erste Woywodschafft**/ hat 12. Districte/ Warschaw/ Wisna/ Cyrna/ Zembrow/ Nuren/ Wissegrod/ Zakrow/ Ciekanow/ Lombze/ Rozan/ Machow/ und Liew. Die Städte sind gleiches Nahmens/ danebst sind zu mercken/ Pultow/ Czerniensk/ Czerko/ Akrokzim/ Warka/ Plonic/ Pultowsko/ Tarcin/ Grodzyec/ Prasnitz/ Garwolin/ Vengrow/ Stanislanow/ Broc/ Wiskow/ und Seroicz. Die Hauptstadt ist **Warschau**/ mit Castel/ Maur/ und Graben/ auff einer Ebne befestiget. Allhier wird gemeiniglich der Reichstag gehalten/ und residiren die Könige. Eine Meile davon/ ist des Königs Johannis prächtiges Lusthaus Villa Nova.

2. **Ploskow/ die andere Woywodschafft**/ hat 4. Districte/ Plockzow/ Zancren/ Malava/ und Stenen. Städte sind darinnen/ Ploczkow/ Sieprez/ Srensko/ Mlav/ und Radzanow.

3. **Dobrina die dritte Woywodschafft**/ lieget zwischen Cujavien/ und **Preussen**/ hat überfluß an Früchten und Fischen. Hat 3. Districte/ Dobrina/ Ripin/ Slonsk. Wegen dieser Woywodschafft sind vormahls die meisten blutigsten Kriege/ zwischen den Pohlen/ Teutschen Orden/ und **Preussen**/ geführet worden.

§. 12.

VI. **Samogitia/ die sechste Haupt-Provintz von Pohlen**/ hat keine Woywodschafften/ aber

aber viel Capitaneyen. Der Vornehmste ist der Starosta/ welcher allein unter allen Starosten mit im Reichs-Rahte sitzt. Ist groß und fruchtbar/ doch voller Wälder; gräntzet an Curland/ und die Ost-See; an das Brandenburgische Preussen; und an Littauen. Den Nahmen hat sie von ihrer niedrigen Gegend/ denn Samogitz heist in ihrer Sprache niedrig und morastig. Ist reich an Honig/ dem besten unter allen andern/ hat vortrefflich geschwinde Pferde. Das Volck wohnet in kleinen Hütten an Seen/ oder Flüssen/ so mit Stroh/ oder Brettern bedeckt seyn. Sie pflügen das Land mit Holtz/ und wollen durchaus sich nicht davon abbringen lassen. Sie haben noch immerfort ihre Götzendienste/ insonderheit verehren sie den Schlangen und Ottern. Die vornehmsten Leute trincken aus Bechern von Horn/ und essen aus höltzernen Schüsseln. Zu Ende des Octobris halten sie noch biß dato/ihre heidnische Opffer-Feste ihrem Götzen Ziminnick/ mit vielen Ceremonien/ unter andern brauchen sie diese Worte/ wann sie ihm von jedem Gerichte ein Stücklein auff den Platz werffen: **O Ziminnick nimm dieses gnädiglich an/ von unsern Opffern/ und sey deinem Dienern barmhertzig.** Diese Provintz hat 3. Districte/ Rosienie/ Mednick/ und Poniviess. Die Städte sind Rosienie eine kleine übelgebauete Stadt am Dubis ohngefehr 30. Meilen von Riga. Mednick ist besser/und hat einen Bischoff am Wirwitz. Poniwitz am Fluß gleiches Nahmens. Corwna am Niemen/ hat ein Jesuiter Collegium/

wie auch viel prächtige Gebäude von Teutschen Kauffleuten / so vor diesem starck hieher gehandelt.

§. 13.

VII. **Volhynien die siebende Haupt-Provintz** dieses Königreichs / begreifft die Districte von Lucesria und Cremen / darinn sind Städte Lutzko die Hauptstadt am Steer / ist höltzern / 20. Meilen von Lemberg / ist die Residentz eines Römischen / auch Grichischen Bischoffs. Ulodimir nicht weit davon im Morast von Holtz erbauet / auch damit befestiget / ist eine Residentz eines Preußischen Bischoffs. Krzemenec ist groß von Holtz / mit einem höltzernen Castel / und Mauren von Koht. Brodi ist fest. Olika gehört dem Hauße Radzivil zu / hat eine schöne Domkirche / und Academie. Constantinow hat ein gut Castel. Zsbaraß war vor diesem eine Freystadt / nunmehro gehöret sie aber unter Cremen.

§. 14.

VIII. **Podlachien die achte Haupt-Provintz** / gräntzet an Masovien und Littauen / wozu sie auch biß An. 1569. gehöret hat. Begreifft 3. Districte. Bielsk / Drogieckzyn / Mielnick. Die Städte sind: Bielsk eine grosse höltzerne Stadt am Biala. Drogizin liegt auff erhabnen Grunde am Bug / hat ein berühmtes Hoffgerichte. Mielnick am Bug. Tyhokzin in der Ebne am Flusse Narew / hat ein festes Castell / und wird daselbst ein Theil vom Königl. Schatz verwahret. Knissin hat den Königlichen Thiergarten. Augustow

gustow hat den Nahmen von seinen Erbauer Sigismundo Augusto. Mordi liegt an einem grossen See. Warilkow am Narew / ist die Residentz eines Königl. Starosten. Narew liegt im Holtz. Bransko am Nar hat ein Hoffgerichte. Surav liegt unten an einem Berge am Flusse Narew hat ein Castel.

Das dreyzehende Capitel / Vom Groß-Hertzogthumb Littauen.

§. 1.

Dieses Land gräntzet gegen Morgen an Moscau / gegen Mitternacht an Liefland / die Ost-See / und Moscau / gegen Abend / an Samogitien / Preussen / und Podlackien / gegen Mittag an Reussen / Volhynien / und Podolien / ist ohngefehr 90. Meilen lang / und 80. breit / ist ein plattes ebnes Land / sehr wäldricht / hat überflüßig Honig / Pech / Tär / und Zimmerholtz / Fisch und Fleisch / die Lufft ist aber ungesund.

§. 2. Jagello machte zwar An. 1356. den Anfang zur Vereinigung mit Pohlen / doch behielt es seine eigene Hertzogen biß 1501. da Groß-Hertzog Albertus zum König in Polen erwehlet wurde.

§. 3. Es begreifft zwey Hauptstücke / das eigentlich so genante **Littauen** / und das **Littauische Reussen**.

§. 4.

I. **Littau** an sich selbsten begreifft die Woy-

wodschafft 1. Wilna/ 2. Troki/ und 3. Brifcia oder Polesia.

1. **Wilna die erste Woywodschafft** / deren Palatinus Ober-Gouverneur der Stadt Wilna ist/ hat drey grosse districte, Osmian/ Bratislau/ und Wilhomitz darin sind Wilna/ von ihnen Wilenski/ von den Teutschen die Wilde genannt. An den Zusammenfluß der Flüsse Wilia und Wiln ist eine grosse Volckreiche Stadt/ hat 2. Castele/ und des Groß-Hertzogs Pallast/ hat auch eine Academie gestifftet vom König Stephano 1579. mit 6. Professoribus versehen/ das Moscovitische Kaufhauß ist vor andern remarquabel. Osmian ist höltzern. Braslau auch von Holtz/ liegt an einem grossen See. Wilkomitz am Swienta hat ein Hoff-Gerichte für den Adel. Jhaznia ist von Holtz. Drizwiaz an einem See.

2. **Troki die andere Woywodschafft** / hat 4. Districte, 1. Grodno/ 2. Lida/ 3. Cowno/ 4. Upita. Die Städte sind Troki/ ist von Holtz/ liegt auff einem stücke Landes/ so in einen See hinein gehet. Grodno am Niemen hat ein festes Castel auf einen Felsen/ daselbst ist ein Jesuiter Collegium. Cowno ist von Holtz/ hat ein altes festes Castel. Upita ist ebenfalls höltzern.

3. **Brescia die dritte Woywodschafft**/ hat die Städte. Brescia groß doch höltzern am Bug. Hier haben die Juden ihre berühmteste Academie in Europa/ wohin sie aus allen Ländern reißen/ und nicht allein studiren/ sondern auch Gradus annehmen. Pinsk am Priepes ist höltzern/ dessen Einwohner

wohner reisen fleißig wegen der Handlung nach Moscau / und Teutschland. Biala hat einen Pallast vor diesem denen Hertzogen von Radzivil gehörig / woraus aber nun ein Collegium gemachet wird. Priepecz am Flusse gleiches Nahmens / hat ein alt Castel.

§. 5. Das Littauische Reussen wird auch Russia Alba, oder weiß Reussen genandt / von wegen der vielen mit Schnee bedeckten Berge. Hat die Woywodschafften 1. Novogrodeck / 2. Mscislau / 3. Witepsk / 4. Minski / 5. Polocz.

1. **Novogrodeck die erste hat Novogrodeck /** vor diesem ein Appanage der jüngern Hertzoge Slonin / Wolkowisko / Lacowicz ist auff neue Manier befestiget / Mysza / Zluez ist eine von den grösten / gehöret dem Hause Radzivil. Rozan ist wohl gebauet / Neswiz hat viele herrliche Gebäude / welche der weitgereißte Nicol. Radzivil auffführen lassen.

2. **Mscislau die andere Woywodschafft** ist fruchtbar / hat viel Vieh / und Feder-Wildpret. Städte sind darinnen / Msciislaw / Modzir / Dambrownuna / Bychaw / Kopitz / Schlow / Reczyza / Viszchorod / Strissin / Elecnum / Ouruckum / Itomlia / Ericzow / Ostoskum.

3. **Woywodschafft ist Witepsk** / stosset an die Duna / darinn sind die Städte Witepsk am Dwina / hat 2. Castelle / ist mit 2000. Mann wieder die Moscowiter besetzt / treibt grossen Handel nach Riga. Orsha. Mohilow / eine große Kauff-

Stadt

Stadt an Rauch-Waaren. Czasniki am Ula ist höltzern. Sienno/ Leplo/ Wormiec.

4. **Minski ist die vierdte Woywodschafft/** darinnen liegen Minski/ Borissow am Beresina. Koidunow. Radoskowice. Lotoisko/ Swilocz. Brotoisho. Odruekzo.

5. **Polocz ist die fünffte Woywodschafft/** hat 2 Districte, Polocz/ und Usacz/ darinnen sind die Städte/ Polocz am Duina/ hatte vor diesem seine eigene Hertzoge/ ist von den Muscowitern offt erbärmlich zugerichtet. Die Jesuiter haben hieselbst ein Collegium. Usacz an einem Flusse gleiches Nahmens. Dzisna am Duna ist ziemlich wohl befestiget/ Druha ein geringer Ort. Und so viel eigentlich von Pohlen und Littauen. Folget nun

Das vierzehende Capitel/
Vom Herzogthumb Curland.

§. 1.

Dieses Hertzogthumb/ so noch diese Stunde ein Lehn von der Cron Pohlen/ war vor diesem ein Stück von Liefland/ und durch die Schwerdtrager/ deren Meister seinen Sitz zu Riga hatte/ denen Ungläubigen abgenommen/ biß die Muscowiter sie zwungen die Stadt zu verlassen/ sie nahmen zwar ihre Zuflucht zu Kayser Carl den 5ten/ wie sie aber keine Hülffe bekamen/ theilten sie sich in zwey Partheyen/ die jenseits der Düna waren/ den König von Schweden/ die disseits der Düna den König Sigismun-

gismundum Augustum welchen sie zu ihren Ober-Herrn annahmen/ der hinwiederum den damahligen Ordens-Meister Gothard Ketlern zum Erb-Hertzog über Curland und Semigallien machte/ doch daß er/und seine Erben solches als ein Lehn von der Cron Pohlen erkennen solten.

§. 2. Von diesem ersten Hertzoge stammen nun die heutige also her/wie nachfolgende Seite ausweiset.

§. 3. Diese Hertzoge haben alle Regalia/wie die teutsche Fürsten/schlägt in seinem eignen Namen Müntze/hat über die Edelleute in seinem Lande hohe und niedere jurisdiction, doch kan in etlichen Fällen an den Polnischen Hoffe appelliret werden.

§. 4. Wann ein neuer König in Pohlen erwehlet worden/muß er durch einen Abgesandten das Lehen suchen/welches ihm durch Ubergebung einer Fasur gereichet wird/auff deren einer Seite das Polnische/auf der andern das Churländische Wapen gebildet.

§. 5. Churland/Semigallien mit darunter gerechnet/stosset gegen Norden nnd Westen an die Ost-See/von Düna gegen Morgen an Littauen/ gegen Mittag an Samogitien.

§. 6. Das Land an sich ist gantz eben/fruchtbar/und wohl bewohnt.

§. 7. In Curland sind die vornehmsten Städte Goldingen an dem Welds 7. Meilen von Winda/und 15. Meilen von Mietau.

Vin-

GOTHARD ward Hertzog 1558.

Fridrich succ. 1587. starb ohne Erben. 1602. | Wilhelm † 1639.

Jacob succedirte 1639.
entdeckte Tubago in America heyrathete Charlotta
Churf. Georg Wilhelm von Brandenb. T. † † 1676.

Louisa Elisabeth vermählt an Frid. Land-Gr. v. Hessen-Homb.	Charlotta lebt un verh. in Schweden.	Maria Amalia H. Carol. Landr Hess. Cassel 21. Mai 1673.	Fridrich Casimir heyrathete 1. Sophia Amalia v. Nassau Siegen † 25. Dec. 1688. 2. Elisabeth Sophia eine Tochter Churfürst. Fridrich Wilhelms von Brandenburg.	Ferdinand Sächsischer Feldzeugmeist.	Alexander † Ofen.

1. Ehe
3. Princeßinnen.

Fridrich Wilhelm geb. 1692.

Vinda / oder Windaw. Polnisch Kiescz / eine Stadt und Woywodschafft mit einem Castel an der See / war vorzeiten der Ritter Residentz und Versammlungs-Platz / hat Polnische Garnison / doch unter Commando des Hertzogs von Curland / ist der beste Hafen nebst Liba.

Pilten ist eine Stadt und Woywodschafft / vor diesem von dem Dänischen Könige Waldemaro II. erbaut.

Erdwalen / Angermunda / Grubin / Tuczkon / Frauenburg / Uschwend / Talsen / Candow / Durben / Hasenpot / Oedange. sind kleine Oerter.

§. 8. In Semigallien merckt man an: Mietau / die Fürstl. Residentz an dem Flusse Mülsta / ist einiger massen fortifieirt / ziemlich volckreich / doch sind wegen Mangel von Steinen die Gassen ungepflastert / und die meisten Häuser von Holtz. Das Castel ist mit 2. Bastionen und einen Morast wohl fortificirt. Mietau liegt 7. Polnische Meilen von Riga und 4. von den Samogitischen Gräntzen. Die Catholicken haben allhier und zu Goldingen eine Kirche / sonst ist in Curland alles durchgehends Lutherisch / wiewohl seit dem die letztern Hertzoginnen Reformirter Religion zugethan gewesen selbige auch eine Kirche zu Mietau erhalten.

Bauske ist ein fester Ort mit einem Castel versehen. Die übrigen Oerter sind / Doblin / Selburg / Radziwiliski / Rithan / Birze / Pozwole / Lunka / Dalen / Schud / Ding / Pilkal / Beher / Nersten und Sallat.

Das

Das funffzehende Capitel.
Von der Stadt Dantzig.

§. 1.

OB wohl diese Stadt mit zur Polnischen Crone gerechnet wird / so ist sie doch vielmehr eine eigene Republique/die bloß unter dem Schutz von den Pohlen lebet.

§. 2. Den Nahmen hat sie zweiffels ohne von ihren ersten Erbauern den Dänen.

§. 3. Sie lieget auf dem Dantziger Werder/ welches eines von den drey Eylanden ist/ woraus das Polnische Preussen bestehet/ die übrigen sind der Marienburgische und der Elbingische Werder/ heist so viel als ein mit Morast umgebner Ort. Sie lieget 8. P. Meilen von Cracow/ 40. von Posen/ 50. von Warschaw/ 30. von Gnesen/ 22. von Thoren/ 24. von Königsberg/ 8. von Elbingen/ fünff viertel Meil von der Ost-See/ an dem Einlauff der Weichsel. Durch die Stadt fliessen 2. kleine Ströme/ der Radacius / und die Motlau. Die Rodaun unterscheidet die alte und neue Stadt. Gegen Sud und Westen hat sie hohe Berge von dem sie leicht bombardirt werden kan.

Die Religio dominans ist die Lutherische / doch sind auch 4. Reformirte im Rath. Die Catholsche werden auch daselbst geduldet.

§. 4. Die Gewalt des Königs daran ist vornehmlich diese; Er kan alle zum Tode verurtheilte pardonniren. Die Helffte von den Zoll-Einkünften gehöret ihm zu. An der Rodaun liegt eine Mühle/ die

le/die ihm alle Stunde so wohl bey Tage als Nacht einen Ducaten einträgt. Die Stadt muß des Königs Bildniß auff einer Seiten ihrer Müntze prägen. Wann er nach Dantzig kommt/ muß ihn die Stadt nebst seiner Hoffstatt drey Tage lang auff ihre Unkosten unterhalten. Und ist die Stadt schuldig allezeit an dem Polnischen Hoff einen Secretarium zu halten.

§. 5. Hingegen kan die Stadt/ wann sie will ihre eigene Müntze schlagen/ ihre Obrigkeit erwehlen/ ihre eigene Gesetze machen/ in Schuldsachen/ so nicht über 500. Gulden/ ein End-Urtheil sprechen/ ist aber die Summa höher/ stehet Appellatio frey/ doch muß Appellans vorhero 100. deponiren in casum succumbentiæ loco cautionis pro expensis & pœna temere litigantium. Die Helffte von den Vorstädten gehört der Cron/ die andere Helffte der Stadt.

§. 6. Das Regiment bestehet bey 30. Raths-Persohnen/ grösten theils Gelehrten/ wer einmahl Raths-Herr geworden ist/ bleibet es Zeit seines Lebens. Die vornehmste im Rath sind die vier Pro consules, aus denen alle Jahr ein Präsident erwehlt wird. Hierauff folgen 13. Consules, welche die Bürgermeister erwehlen/ wie ingleichen auch alle andere Beamten/ so wohl in der neuen/ als alten Stadt.

§. 7. In Gerichts-Sachen haben sie 12. Schöpffen: von diesen appellirt man an die Consules, und 4. Pro-Consules, von dannen aber an den Polnischen Hoff. Der dreyßigste Raths-Herr ist Syndicus.

§. 8. Aus denen Consulibus, und Pro-Consulibus ernennet der König alle Jahr einen Burggraffen/ welcher in dem hohen Rath seine Persohn vorstellen auch in dessen Nahmen alle Todes-Urtheile unterzeichnen muß.

§. 9. Aus denen Bürgern werden 100. Männer erwehlt/ die müssen des Volcks Beschwerungen vortragen/ und dessen Privilegia in acht nehmen/ auch auff des Raths Thun und Lassen achtung geben.

§. 10. Die Dantziger Macht bestehet ohngefehr in 2000. Mann geworbener Mannschafft / doch können sie leichtlich 12000. unterhalten.

§. 11. Ihren Handel treiben sie meist mit Getreid und Polnischen Wahren auszuführen / nach Holland/ Franckreich/ 2c. und hingegen Ausländische wieder einzuführen.

§. 12. Die Müntze anbelangend/ so gilt

1. Ducat	-	- -	2. Rthlr.
1. Orth -	6. groschen	18. Dantz.	30. Poln. gr.
1. Chowstach	- 2. gr.	6. -	10.

3. Schillinge machen einen Dantziger Groschen.

Das sechzehende Capitel/

Von dem Polnischen Interesse.

§. 1.

AUs obig angeführter Regierungs-Form wird ein jeder zur Gnüge angemercket haben/ daß in Pohlen alles in ziemlich richtiger Confusion bestehe/ woraus unvermeidlich erfolgen

gen muß/ daß die Hrn. Pohlen nicht nur öffters ihr wahres Interesse verabsäumen/ sondern gar darwieder handeln/ und wann sie nach dem Schatten schnappen/ den Braten fahren lassen/ endlich gar Verschiedene manchesmahl wieder einander lauffende Interesse unter ihnen selbst haben müssen. Wir wollen von allen kürtzlich handeln.

§. 2. Anfänglich muß das Polnische Interesse betrachtet werden/ so wohl in Ansehung ihrer selbst/ als en regard frembder ihnen benachbarter/ oder entlegener Puissances, nachdem sie mit selbigen in Freundschafft/ oder mißtrauischer Jalousie leben.

§. 3. Das Interesse an sich selbst ist wiederum verschiedentlich/ dann ein anders erfodert das Interesse der Republiqve/ ein anders das Interesse des Königs/ ein anders das Interesse des Adels/ ein anders das Interesse des gemeinen Manns.

§. 4. Das wahre Interesse eines jeden Estats/ also auch des Polnischen/ beruhet auff dieser Maxime, daß ein jeder wo nicht auf seine Vergrösserung/ wenigstens auff seine Erhaltung bedacht seyn müsse/ daß keines von denen dazu gehörigen Gliedern und Stücken von denen umb sich greiffenden Nachbahren davon abgezwacket/ noch die jetzige Regierungs-Art/ weil alle Veränderung vor gefährlich gehalten wird/ (wo sie sonst dem allgemeinen Wesen nicht gar zu nachtheilig/ wie vieler Orten) umgekehret. Zu Erhaltung seiner Länder setzet eine jede Puissance sich selbsten in möglichste Positur, verhindert alle innerliche Unruhe. Bewirbet sich wieder die anwachsende Macht der Nachbahren umb

Freundschafft und alliances solcher Potentaten/ die auff eben solche Nachbahren ein wachsames Auge zu haben verbunden. In allen diesen Stücken haben die Herren Pohlen eine solche Politique spühren lassen/ die wenig andern Statisten/ als ihnen in den Kopff will/ auch durch den Ausgang Blut schlecht bestättigt worden/ so daß es vernünfftigen Augen bloß ein grosses Wunderwerck der Göttlichen alles erhaltenden Providentz zu seyn scheinet/ daß eine auff solche Art gubernirte Republicque so viele Jahr hundert noch einiger massen bestehen können. Ihren militairen Estat betreffend/ so verwerffen sie der Europäischen Politique zu wieder alle Vestungen/ geben lieber ihre Frontiren/ ja das Hertz des Königreichs denen Feinden bloß alles aus Furcht ihre eingebildete Freyheit zu verlieren/ oder auch weil sie etwan sich nicht getrauen einen Feind/ der einmahl eingenistelt wieder heraus zu schlagen/ weil ihre forces in der Cavallerie bestehen/ die zu solchen entreprisen wenig beytragen; Sie führen dabey zu ihrer Beschützung das Exempel der Cron Engelland an/ welche ebenfals nicht viel von fortressen hält/ allein der Unterschied ist gar zu groß. Engelland ist durch die gütige Natur selbst rings umb mit einem solchen Graben verwahret/ den kein stürmender Feind mit Fachinen ausfüllen kan. Zweytens so hat Groß-Britannien nicht leichtlich sich einiges demeles bloß mit zweyen Nachbahren zu besorgen / deren interest einander schnur gerade zu wieder/ nemlich Holland und Franckreich. Verfält es mit Holland wegen der com-

commercien in Uneinigkeit/so wird die Sache durch die See-Macht/worinnen sie einander gewachsen/ ausgemacht / und bald wieder Friede/ weil Holland / solte es auch noch so victorieux seyn / nicht auff Conqueten, sondern seiner Erhaltung / und Verbesserung der Commercien bedacht/ und contribuirt die Gleichheit der Religion zu solcher glücklichen Vereinigung nicht wenig. Die sonsten formidable Frantzösische Land-Macht / fürchtet Groß-Britannien gar wenig / seit dem mit dem verunglückten Jcarus die Kunst in der See ersoffen/ wie man ihm selbsten wächserne Flügel ansetzen könne/ welche ohne dem bey jetzigen heissen Zeiten/ da man sich mit dem Feuer so gemein macht/ leicht zerschmeltzen dürfften. Was aber die forces maritimes anbelangt/ so weichet die Englische See-Armada weder an Zahl noch bravoure der Frantzösischen im geringsten. In Pohlen hingegen ist gar das Wiederspiel. Pohlen steht rings umb offen/ und hat Nachbahren die alle von differenter Religion, die ihr auffnehmen in der Polnischen Verkleinerung suchen/ da sind Türcken/ Tartern/ Muscowiter / Schweden / &c. wieder alle solche mächtige/ dazu nicht zum besten gesinnte Nachbahren wäre mehr als eine barriere nöthig. Dann ob sie sich gleich auff ihren nombreusen Adel / und Pospolite Ruszenie verlassen / so fehlt es selbiger wohl nicht an hertzhaffter Entschliessung/ wohl aber an andern requisitis, die alle ihre Feld-Züge Krafft-und Fruchtloß machen/ langsamb/ ja überlangsamb geht es zu/ ehe selbiger einmahl zu Pferde

de steigt/ weil ohne dem Reichs-Tag der Auffbot ohne vorhergehenden Land-Tagen kein Reichs-Tag erfolgen kan. Erscheinet er endlich/da mitlerweil der Feind den Meister spielt/ so hält sich erstlich einer so gut als der ander/ (weil/wie sie sagen/alle über einen Scheffel gemessen werden) führt jeder so viel troß bey sich/ daß kaum der zehnde Theil derjenigen/ welche dennoch alle fressen wollen vor Combattanten geachtet werden können. Die Armeen können wegen ermanglung der Magazinen im Felde nicht lange bestehen/ und gehet ein jeder wann die Zeit verloffen/ auch ohne Uhrlaub wieder nach Hause/ und lässet seinen Feld-Herrn alleine. Der Armee fehlt es an guter Infanterie, welche dennoch bey denen sieghafften Römern/ und andern Kriegerischen Nationen vor robur belli gehalten wird. Die Polnische National ist ein purer unexercirter Bauren Ausschuß/ die geworbne Frembde in so geringer Anzahl/ in so schlechter Montirung/ so übel bezahlt/ daß man nichts grosses davon zu erwarten/ biß eine Veränderung gemacht wird/ **welche aber nicht ehender/ als mit Veränderung der Regierungs-Form zu hoffen.** Die andere Seule des gemeinen **Wohlwesens** steht in Beruhigung der Unterthanen unter sich selbst/ dann innerliche Uneinigkeiten bella intestina, sind die gefährlichen Zufälle/ welche einem Estat leicht das garaus machen können/ diese finden sich in keinem Estat öffters/ als in diesem der wie Pohlen gubernirt wird/ solche zu verhüten/

hüten/ müssen die Glieder einer Republicque jeder bey seiner Verrichtung/ das Haupt beym Respect, der Adel bey Würden/ der Bürger bey Gewerb/ der Baur bey Brod gelassen/ und jedem die Justitz ohn Ansehn der Persohn ertheilet werden. Alles fehlet in Pohlen. Den Respect welchen man den König und dessen geheiligter Majestät schuldig/ setzet ein jeder interessirter/ erhitzter oder besoffner Kopff ohngescheut aus den Augen; der Adel führt unter sich selbsten ohne Erwartung eines Ausspruchs blutige Waffen: Der Bürger wird von allen Ehren-Aembtern ausgeschlossen/ und hat dem eintzigen Preussen ausgeschlossen keine Gelegenheit zum Handel/ weil er nichts eigen an Land-Gütern besitzen darff/ und Pohlen hingegen keine Manufacturen/ sondern bloß Land-Früchte ausliefert. Die Commercien insonderheit von galanterien, worin die verschwenderische Pohlen so viel verthun/ sind in Frantzosen und der Juden Händen. Die Bauren werden als Sclaven tractirt, ihnen das ihrige abgenommen/ so daß sie wenig Lust zur Arbeit haben/ und also bey voriger Armuth bleiben. Alles dieses laufft wider das Interesse der Republicque und kan nicht geändert werden/ ehe die Regierungs-Form geändert wird. Die justiz in Pohlen zu finden brauchet man viele Fackeln. Die Alliances mit Frembden werden unten expliciret werden. Die Erhaltung der jetzigen Regierungs-Form scheinet das eintzige zu seyn/ worauf die Pohlen bedacht seyn/ daß nemlich die Wahl-

Freyheit ohngeschmählert/ uñ ihr Reich immer fort ein Wahl-Reich verbleibe/ zu solchem Ende vinculiren sie mit so harten Pactis conventis ihre erwehlte Könige/ sie adjungiren ihm so viel Senatores, damit er nichts geheimbdes ohne deren Vorwissen vornehmen könne/ denen Senatoribus wird auch die Macht genommen/ sich mit dem Könige zuvereinigen/ durch die Reichs-Land-Täge/ und Erwehlung der Land-Boten. rc. Ob aber solche Regierungs-Form dem Interesse des Polnischen Estats zuträglich/ daran wollen viele zweiffeln/ wenigstens giebt die Erfahrung/ daß seit der Zeit die Pohlen ihren vorhin Souverain herrschenden Königen die Hände dergestalt gebunden/ sie mehr als die Helffte ihres vorhin grossen Estats ihren Nacharn überlassen müssen. Pommern/ Preussen/ Schlesien/ Böhmen/ Liefland/ Ukraine/ Smolensko sind alle seit der Zeit in frembden Händen/ und viele tausend gebohrne Pohlen haben in Türckischen Ketten müssen seuffzen/ seit dem man ihren Königen gleichsam den Sebel in der Scheide vernagelt. Dann was kann ein König thun/ dem man das jus belli abspricht/ der die Armee nicht eher aufbiethen kan/ als bis er zuvor so viel tausend störrische Köpffe unter einem Hut gebracht/ der auf seine eigene Kosten keine Armeen werben/ noch halten/ keine Alliancen ohne Vorwissen der Republicque schliessen/ keine rebellirende oder unter sich tumultuirende und Krieg führende Unterthanen wie ietzund Oginski und Sapieha

zum

zum Gehorsam und Frieden zwingen darff. Allem diesen Unheil abzuhelffen ist nur ein eintziges Mittel übrig / welches die Herren Pohlen beym Tacito finden non aliud discordantis Patriæ remedium.

Mutata nempe Reipublicæ forma.

Franckreich / Dännemarck / Schweden empfinden täglich mit Vergnügen den glücklichen Succeſs ihrer resolutionen, da sie die verbindlichen Capitulationen auffgehoben. Solte ja Pohlen auf ein Wahl-Reich bestehen wollen / so bedencken sie billich / wen sie wehlen wollen / einen Piastum (Eingebohrnen) oder Frembden. Ist es ein Piastus, welches fast wider ihre hochmüthige Natur / da sich einer dem andern gleiche schätzt / so haben bloß dessen Anverwandten sich aller Chargen zu erfreuen / weil sie der König allein vergiebt / und müssen alle andere vor solchen fetten Brocken das Maul wischen; über dem wird solch ein Piastus der unter dem Adel so viel Verwandten hat / den gantzen Senat und den grösten Theil der Noblesse auff seine Seite haben / und also der Republique formidabel genug seyn. Ist es ein Frembder / so muß es entweder ein mächtiger reicher kriegerischer Printz seyn / (dann solchen König wollen sie haben /) oder ein schlecht bemittelter. Mit diesem letztern ist ihnen nicht gedient / weil sie ihn / seine Gemahlin / und Nachkommen Standsmäßig zu unterhalten vermöge der Fundamental-Gesetze verbunden. Die erstere Gattung aber / da es an Hertze / Macht

und Geld nicht fehlet/ ist ihrer eingebildeten Freyheit in ihren Augen gefährlich. Erfodert demnach das wahre Interesse des Polnischen Estats, daß sie ihren Königen ins künfftige durch so harte Pacta conventa, welche nichts als ein gefährliches Mißtrauen anzeigen/ die Hände nicht mehr binden/ dann als dann kan ein solcher Landes-Vater vor solche Kinder/ die er nicht mehr als zu gebrachte Stieff-Kinder ansehen darff/ eine recht väterliche Vorsorge tragen/ die Armee nach der Kriegs discipline regliren/ die Commercien auff blühenden Fuß setzen/ die Justitz jedweden ertheilen/ und die jetzund aus gemeinen Einkünften sich ohne Furcht der Straffe bereichende Schatz-Bediente zur gehörigen Rechnung zu ziehen/ und sich/ und seinen Estat der gantzen Welt formidabel, allen wieder einander lauffenden Interessen aber ein Ende machen.

§. 5. So lange aber solches nicht geschicht/ erfodert das Interesse eines Königs/ daß er stets zwischen den Adel/ insonderheit den Polnischen und Littauischen ein stetes Mißtrauen/ wozu sie ohne dem geneigt unterhalte; keinem keine importirende Charge conferire/ dessen Treue/ und particulirer devotion gegen seine Persohn und Hauß er nicht durch verschiedene Proben versichert: Sich selbsten offters an die Spitze seiner Armee stelle/ damit seine Autorität nicht abnehme/ wann der Feld-Herrn ihre gar zu sehr zunimmt/

nimmt/ wie dem unglücklichen König Casimir/ und seinen Nachfolger Michael Wisnowitzki widerfahren/ weil die Pohlen keinen König lieben der nicht mit ihnen sein Blut vor das Vaterland auffsetzet. Den kleinen Adel muß er mehr als den grossen caresiren/ weil auff dem Polnischen Reichs-Tagen/ obgleich ausser den Land-Boten keiner einige Stimmen hat/ dennoch bey dieser Kriegerischen Nation der Sebel offtermahls den gemachten Entschluß der stimmenden durchschneidet und ändert. In der Geistlichkeit/ und denen Academicis muß er suchen quocunque modo solche Gemüther zn gewinnen/ die der studirenden Jugend (welche meist lauter Adel sind) dergleichen Principia einflössen/ die nachmahls seinem Interesse zuträglich seyn.

§. 6. Das Privat Interesse des Adels erfodert/ ehe einer zu eine Charge gelanget/ sich auff alle ersinnliche Art bey Hoffe beliebt zu machen/ wann aber einer einmahl dazu gelanget/ (weil man in Pohlen niemand absetzet) daß alles in statu quo verbleibet. Weil bey so bewandten Sachen alles in des Adels Händen.

§. 7. Hingegen hat der unglückliche Büger- und Bauersmann nichts höhers zu wünschen und zu suchen/ als daß durch eine Veränderung der Regierung er in einen freyern und glücklichern Stand gesetzet werde.

§. 8. Nach-

§. 8. Nachdem nun das Interesse der Republicque an sich abgehandelt / wenden wir uns zu den andern / und zwar zu erst nach Rom / welches die Pohlen / als grösten Theils selbiger Religion zu gethane veneriren / doch nicht mit solcher blinden Submission wie in Portugal / Spanien / Italien / 2c. da die Inquisition selbst Könige erschrocken macht. Die Polnische devotion bestehet mehr in äusserlichen Cerimonien, als sincerer partialité, wozu vielleicht der vielfältige Umbgang mit andern Religions-Verwandten nicht wenig contribuiret / welche in Pohlen toleriret werden / als da sind / Griechische Christen / Luthersche / Reformirte / Juden en abondance, Mahometaner.

§. 9. Den Römischen Käyser fürchtet man in Pohlen mehr / als daß man ihn lieben solte. Das Beyspiel der Benachbarten Ungarn und Böhmen machet ihnen eine Beysorge / sie mögten eben wie jene / umb ihre Wahl-Freyheit kommen / fals sie einsmahls dem mächtigen Ertz-Hause Oesterreich ihre Crone auffsetzen solten. Und diß war eben die Ursach / warumb Ertz-Hertzog Maximilian nicht reussiren können / so wenig als nachmahls Carl Hertzog von Lothringen / und an Printz Jacob ein neben peccatum præsumiret wurde; dennoch erfodert das Polnische Interesse mit dem Käyserlichen Hoffe in guter Verständniß zu leben / weil sie erstlich beederseits den allgemeinen

gemeinen Erb-Feind zum gefährlichen Nachbarn haben/ der beeder Untergang suchet/ und so dann zweytens beederseits auff eine andere mächtige/ und Kriegerische Puissances ombrage haben.

§. 10. Mit Spanien haben sie kein communis Interesse, so wenig als mit Franckreich das penchant, so der letztere König Sobieski und einige seiner Vorweser gegen Franckreich erwiesen/ rühret grossen Theils von denen Frantzösischen Dames, so nach Pohlen verheyrahtet gewesen/ als aus einem wahren Interesse her/ wiewohl die häuffige Frantzösische remises, so die Politique du Louvre nach Pohlen über macht/ umb den Käyserl. Hoff dadurch eine diversion zu machen nicht wenig dazu contribuirt, doch achtete Johannes solches nicht/ sondern gieng dessen unerachtet wie es die Noht erfoderte/ dem belagerten Wien zu Hülffe/ nachdem aber die Gefahr vorüber/ steckte Pohlen den sieghafften Sebel wieder in die Scheide.

§. 11. Mit Engelland und Niederland hat Pohlen auch kein demele, weil ihre Entfernung/ und Situation einen solchen Estat weder Schaden noch Nutzen zufügen kan/ der nicht zur See seine Fortun suchet/ es sey das eintzige Dantzig ausgenommen.

§. 12. Der gefährlichste Nachbahr unter allen

ist

ist der Türcke mit seinen Tartarn welche die Polnischen Gräntzen/ und das schöne Podolien so erbärmlich zugerichtet/ dawieder wollen ihre Quartianer wenig ausrichten/ sondern es müssen die Cosacquen das beste thun/ deren Freundschafft den Pohlen höchst einträglich/ und leichtlich zu erhalten/ weil diese Leute umb ein geringes Geld zur Vormauer der Pohlnischen Republicque machen.

§. 13. Nechst diesem ist ihnen auch nöthig wieder die Türcken des mächtigen Czars von der Moscaw Freundschafft/ dann ob selbiger ihnen schon unterschiedliche Provintzen als Smolensko/ Kiowsiveria entrissen/ so thut Pohlen doch klüger/ mit einem so mächtigen Christlichen Potentaten in guter Freundschafft zu leben/ der sie so kräfftig wieder den Erbfeind assistiren muß und kan. Vielmehr wundert es nicht wenige/ daß die Pohlen bey so vielfältigen Wahlen/ allemahl den Czarischen Printzen vorbey gangen/ und dadurch die Gelegenheit verabsäumet/ dieses Käyserthum mit Pohlen zuvereinigen/ wie vor diesem bey gleichmäßiger Begebenheit mit Littauen geschehen/ doch entschuldigen andere hinwiederumb die Pohlen/ daß als dann Pohlen bloß als eine Provintz von Moscau würde considerirt worden/ und eben eine solche jalousie entstanden seyn/ wie sich ietzund zwischen Pohlen und Littauen eräugnet.

§. 14. Eben dieser Czar dienet ihnen auch zum starcken Secondanten / wieder ihren gefährlichen Nachbahrn die Cron Schweden / nicht nur wegen Liefland / welches stets ein pomum Eridos gewesen / sondern vielmehr seit der Zeit / da die Republicque Pohlen sich durch die Wahl des Schwedischen Printzen Sigismundi Augusti 1591. berechtigt geachtet die Schwedische 3. Cronen ihrem Wapen Schild zu inseriren, welches hernach zu so vielen Blutvergiessen Anlaß gegeben.

§. 15. Noch einen mächtigern Nachbahrn und Freund hat die Cron Pohlen an dem Allerdurchl. Könige von Preussen / dessen Interesse mit der Republicque ihrem aus vielem weltbekanten Ursachen auffs genaueste verbunden / wie dann dieser Monarch so wohl als seine hohe Vorfahren ihre Zuneigung vor die Polnische Wohlfahrt nicht nur mit Raht und blossen Consiliis sondern auch mit der That / und bewaffneter Mannschafft rühmlichst an den Tag geleget. Diese Freundschafft ist Pohlen umb desto schatzbahrer / weil allein dadurch Preussen conserviret werden kan / aus welchen allein die Polnische Effecten in die Frembde verführet / und auswertige wieder herein geschafft werden können.

§. 16. Zum Beschluß endlich unterhält Pohlen mit der Cron Dännemarck aus guten

Staats-

Staats-Gründen eine ewige Freundschafft/ weil beeder Interesse gar zu grossen Anwachs der Schwedischen Macht zu befürchten hat/ dahero sie auch zu allen Zeiten reciproce einander starcke Hülffs-Völcker wieder ihren allgemeinen Feind zugesandt.

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gude, Heinrich Ludwig, -1707

Staat von Pohlen

<<[S.l.]>> [um 1710]

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.p.o.132(9#b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11690406-8